



I. Oldenburgischer Deichband

Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg

Anhang 2:

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Sandkrug, September 2021

Bearbeitung



Impressum:

Auftraggeber



I. Oldenburgischer Deichband

Franz-Schubert-Straße 31

26919 Brake

Tel.: 04401 / 9285-0

Email: verwaltung@wabo-brake.de

Projektleitung



NLWKN

Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Heinestraße 1

26919 Brake

Tel: 04401 / 926 - 0

www.nlwkn.de

Bearbeitung



Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug

Tel: 04481 / 93790 - 0

e-mail: info@agt-ing.de

www.agt-ingenieure.de

Dipl. Land.-ökol. Gunda Franz

Dipl.-Ing. (FH) Michael Beneke

Dipl.-Ing. Ewald Tewes

Stand September 2021

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass und Ziel des Vorhabens	1
1.2	Artenschutzrechtliche Belange	1
2	Grundlagen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Artenschutzrechtlich relevante Arten	3
2.3	Verwendete Datengrundlagen, vorliegende Erfassungen	4
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	6
3.1	Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren.....	9
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
3.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	9
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	9
4	Untersuchungsraum	10
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes.....	10
4.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes sowie der Lebensraumelemente	11
5	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
6	Vorprüfung.....	13
6.1	Eingrenzung des Artenspektrums.....	13
6.2	Datengrundlagen potenziell betroffener Tierarten	14
6.2.1	Brutvögel.....	14
6.2.2	Rastvögel.....	16
6.2.3	Fledermäuse	17
6.2.4	Zierliche Tellerschnecke	18
6.3	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	19
6.3.1	Brutvögel.....	19
6.3.2	Rastvögel.....	21
6.3.3	Fledermäuse	21
6.3.4	Zierliche Tellerschnecke	22
6.4	Zusammenfassung der Vorprüfung	23
7	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände.....	24
7.1	Brutvögel	24
7.1.1	Prüfprotokoll Mäusebussard.....	24
7.1.2	Prüfprotokoll Gartengrasmücke	27
7.1.3	Prüfprotokoll Feldschwirl.....	29
7.1.4	Prüfprotokoll Star	32
7.1.5	Prüfprotokoll Gilde der häufigen Brutvögel der Wälder und Gehölze	34
7.1.6	Prüfprotokoll Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünlandflächen, Ruderalfluren	36
7.2	Fledermäuse	38
7.2.1	Prüfprotokoll Große / Kleine Bartfledermaus	38
7.2.2	Prüfprotokoll Wasserfledermaus.....	41
7.2.3	Prüfprotokoll Großer Abendsegler	44
7.2.4	Prüfprotokoll Kleiner Abendsegler.....	47
7.2.5	Prüfprotokoll Rohrfledermaus.....	49
7.2.6	Prüfprotokoll Zwergfledermaus.....	52
7.2.7	Prüfprotokoll Braunes / Graues Langohr.....	55
7.3	Zierliche Tellerschnecke	58
7.3.1	Prüfprotokoll Zierliche Tellerschnecke	58

8	Projektbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	61
8.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	61
8.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	63
9	Zusammenfassung	64
	Literatur, Quellen	65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	3
Abb. 2: Geplante Deichbaumaßnahme	6
Abb. 3: Geplante Transportstrecke	8
Abb. 4: Untersuchungsräume für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit	13
Tab. 2: Brutvögel	15
Tab. 3: Fledermausarten	17
Tab. 4: Vorprüfung der Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln.....	19
Tab. 5: Gilden häufiger Brutvögel.....	20
Tab. 6: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten.....	22
Tab. 7: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden.....	23

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Ziel des Vorhabens

Der I. Oldenburgische Deichband ist für die Deichsicherheit am rechten Ufer der Unteren Hunte zuständig. Er plant die teilweise Verlegung und Profilanpassung des Schutzdeiches auf insgesamt ca. 1,6 km östlich und westlich des ehemaligen Klosters Blankenburg.

1.2 Artenschutzrechtliche Belange

Im Artenschutzbeitrag ist zu klären, inwieweit das geplante Vorhaben zu Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann, bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Die Umsetzung der europarechtlichen Schutzvorschriften der V-RL (EU-Vogelschutzrichtlinie) und der FFH-RL (FFH-Richtlinie) erfolgt in den §§ 44 und 45 BNatSchG. Hierbei sind insbesondere die Inhalte des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 V-RL maßgeblich. Sofern mit Verbotverstößen zu rechnen ist, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist darzustellen, ob gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten (Art. 1 der V-RL) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen („Zugriffsverbote“) des BNatSchG (s.u.) berührt sind. Diese Arten stehen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter besonderem Schutz; es ist verboten,

<p>„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</p>	<p>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</p> <p>4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“</p>
--	--

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (= Continuous Ecological Functionality-Measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht unterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Liegen die o.g. Voraussetzungen nicht vor, können gem. § 45 Absatz 7 BNatSchG die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt, sofern ein Artvorkommen aufgrund der Lebensraumsprüche nicht ausgeschlossen werden kann, unter Annahme des ungünstigsten Falles („worst-case“).

In der nachfolgenden Abbildung ist eine Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

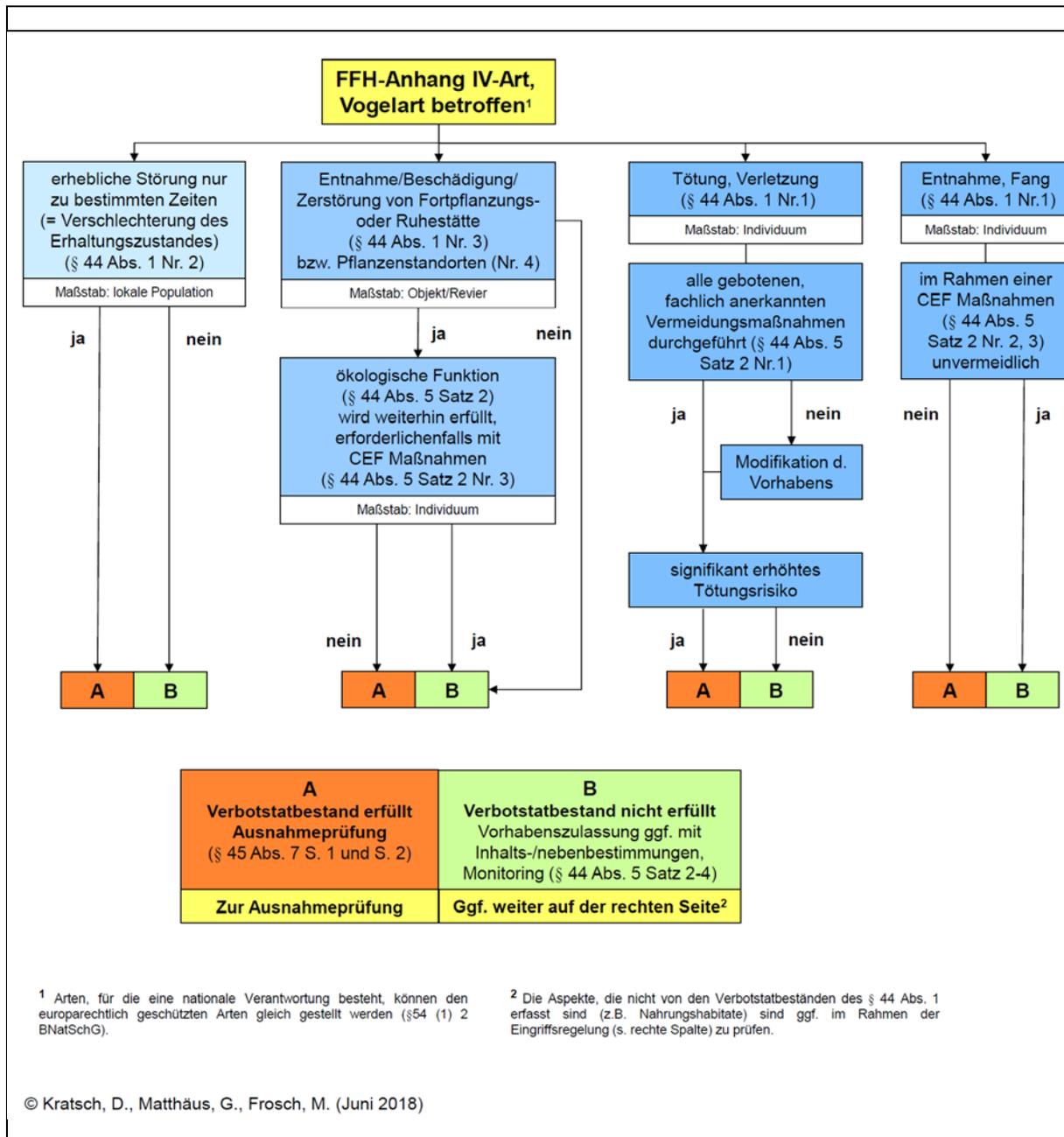


Abb. 1: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: KRATSCHE ET AL. 2018)

2.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist z.Z. nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde.

Die nur nationalrechtlich geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG) werden nicht behandelt, da für diese bei Handlungen zur

Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Berücksichtigung dieser Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die **Arten des Anhang IV FFH-RL** sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

2.3 Verwendete Datengrundlagen, vorliegende Erfassungen

Der Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht, der im Rahmen des Vorhabens erstellt wird, wurde am 04.04.2019 durch die Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz festgelegt. Bestandteil des Untersuchungsrahmens sind die Erfassungen folgender Artengruppen, die im Jahr 2017 durchgeführt wurden:

- Fledermäuse,
- Vögel (Brutvögel),
- Amphibien,
- Totholzkäfer,
- Libellen,
- Heuschrecken sowie
- Gefäßpflanzen.

Anmerkung: Aus der Gruppe der Heuschrecken sind keine Arten gem. Anhang IV FFH-RL geschützt. Zur Analyse möglicher vorhabensbedingter Auswirkungen auf die europarechtlich geschützten Arten werden die folgenden Datengrundlagen herangezogen:

- AG TEWES (2017a): Erfassung der Biotoptypen - Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des I. Oldenburgischen Deichbandes), einschließlich der floristischer Erfassungen Rote Liste Arten und Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-RL
- AG TEWES (2017b): Erfassung der Brutvögel - Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des I. Oldenburgischen Deichbandes)
- ARSU (2018a): A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung – Faunistische Leistungen. (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg).
- ARSU (2018b): A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung – Zusätzliche Erfassung – Höhlenbäume und Avifauna – Abschnitt 140, Bereich südlich der L 866. (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg).
- BELLMANN, A. (2017): Untersuchung der Totholzkäfer im Bereich Kloster Blankenburg in 2017 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- BÜRO FÜR LANDSCHAFT UND ÖKOLOGIE (2017): Erfassung der Fledermäuse (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- KURATORIUM „WEICHTIER DES JAHRES“ (2011): Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- LIECKWEG (2017): Erfassungen von Amphibien, Libellen und Heuschrecken im Bereich des Klosters Blankenburg bei Oldenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- MORITZ, V. (Bearb.) (2017): Brutvogelmonitoring im NSG Bornhorster Huntewiesen 2017. Erstellt im Auftrag der Stadt Oldenburg, Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz.
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen - Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotoptenschutz.

SPORTFISCHERVERBAND IM LANDESFISCHEREIVERBAND WESER-EMS E.V. (2017): Grabenbefischung im Bereich des Klosters Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)

Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de>, Abfrage 09.02.2021)

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Der geplante Baubereich erstreckt sich auf einer Länge von ca. 1,57 km beiderseits und deichparallel zum bestehenden Deich, s. Abb. 2. Für die Herstellung der Deichsicherheit sind drei Bauabschnitte zu unterscheiden:

- 1) westlicher Abschnitt (Bau-km 0+000 bis 0+650): Verschwenkung der Deichlinie, Anlage einer Deichzuwegung im Bereich der Straße „Klostermark“,
- 2) mittlerer Abschnitt in Höhe des Klosters Blankenburg (Bau-km 0+650 bis 0+830): neuer Deichabschnitt sowie
- 3) östlicher Abschnitt (Bau-km 0+830 bis 1+592): Deichverstärkung.

Mit der geplanten Deichlinie ist ein Verlust von Poldervolumen verbunden. Dieser Verlust soll durch Bodenabtrag im westlichen Deichabschnitt, s. Abb. 2, ausgeglichen werden.

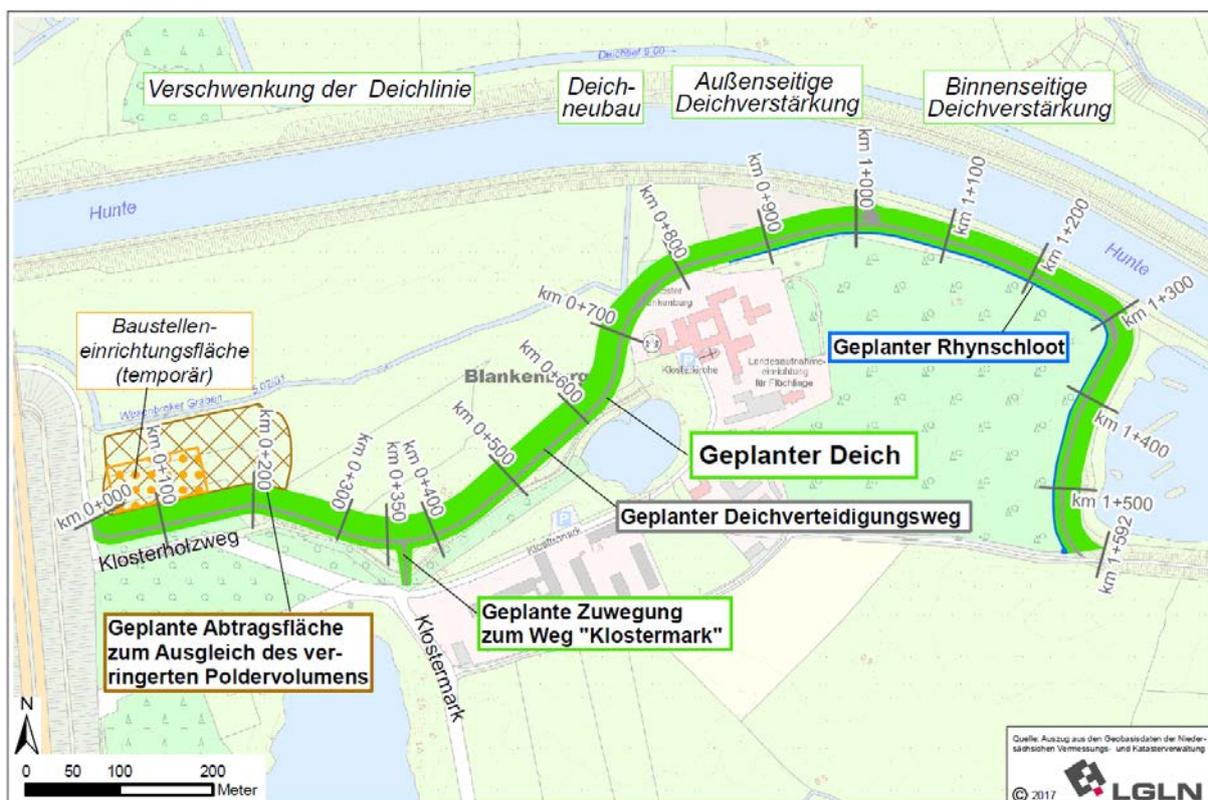


Abb. 2: Geplante Deichbaumaßnahme

Beidseitig des Deiches werden wie folgt Schutzstreifen angelegt:

- Abstand 0-5 m: gehölzfreier Streifen,
- Abstand 5-10 m: Beseitigung von Bäumen, welche die Deichsicherheit gefährden¹, Erhalt von Sträuchern und
- Abstand 10-30 m: Beseitigung von Pappeln.

Da die Baumaßnahme in der Schutzdeichlinie stattfindet und um die Deichsicherheit auch während der Bauarbeiten zu gewährleisten, werden für den Zeitraum von Mitte September bis Mitte April sämtliche Bauarbeiten eingestellt. Die Bauphase umfasst voraussichtlich drei Sommerhalbjahre. Im Winterhalbjahr vor der Baumaßnahme werden Fällarbeiten im Bereich des geplanten Deiches durchgeführt.

¹ Festgestellt am 25.01.2021 bei gemeinsamer Begehung von Vertretern der unteren Deichbehörde und unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg sowie eines Vertreters der NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Der zeitliche Ablauf der Bauphasen ist wie folgt geplant.

Tab. 1: Zeitlicher Ablauf der Bauphasen

Bauphase	Bautätigkeit (Kurzform)
Vorarbeiten <i>Winterhalbjahr</i>	– Fällung von Bäumen
Bauphase 1 <i>Deichbauzeit:</i> 15.4. – 15.9.	<ul style="list-style-type: none"> – Herrichtung der Baustelleneinrichtungsfläche und der temporären Ausweichbuchten entlang der Kleitransportstrecke (temporäre Befestigung mit Schotter), – Verlegung der Gräben zwischen Bau-km 0+000 und 0+740 sowie des binnenseitige Rhynschloot zwischen Bau-km 0+850 und dem Bauende, – Aufbringen von Klei Bau-km 1+592 bis 1+000 auf der Trasse des geplanten Deichverteidigungsweges, zwischen Bau-km 1+000 und 1+250 als Vorbelastung, – Deichverlegung Bau-km 0+350 bis 0+650 und Herstellung der Zufahrtsrampe zur „Klostermark“, Herstellung des Sandkerns des neuen Deichs aus Material des alten Deichs, – Lückenschluss Bau-km 0+650 bis 0+830 und Deichverstärkung Bau-km 0+830 bis 1+000, Herstellung des Sandkerns aus überschüssigem Material aus der o.g. Deichverlegung sowie aus dem Bodenabtrag zum Ausgleich des Poldervolumens, – Abgrabung der östlichen Teilfläche zur Kompensation des Poldervolumens, Verwendung für die Herstellung des Sandkerns, s.o., Abfahren überschüssigen Bodens, – Oberbau Deichverteidigungsweg Bau-km 0+350 bis 1+592, Frostschuttschicht und Schottertragschicht, – Kleiabdeckung Bau-Km 0+350 bis 1+000
Bauphase 2 <i>Deichbauzeit:</i> 15.4. – 15.9.	<ul style="list-style-type: none"> – Deichverlegung zwischen Bau-km 0+000 bis 0+350, Herstellung des Sandkerns des neuen Deichs aus Material des alten Deichs, Abtrag des Altdeiches, – Oberbau Deichverteidigungsweg Bau-km 0+000 bis 1+350, Frostschuttschicht und Schottertragschicht, – Kleiabdeckung Bau-Km 0+000 bis 0+350
Bauphase 3 <i>Deichbauzeit:</i> 15.4. – 15.9.	<ul style="list-style-type: none"> – Betondecke Bau-km 0+000 bis 1+592 einschließlich Auffahrtsrampe, – Kleianddeckung Bau-km 1+592 bis 0+000 im Bereich der Betondecke, Herstellung der Bermen, Ausgleich von Fehlhöhen, – Rückbau Klosterholzweg zwischen Bau-km 0+000 und der Gabelung des Weges kurz vor Einmündung in die Straße „Klostermark“, – Abgrabung der westlichen Teilfläche zur Kompensation des Poldervolumens, Abfahren des Bodens, – Deichausstattung: Anlage von Elektro- sowie Schafzaun, Einbau von Hecktoren, Einsaat der Deichfläche – Rückbau der Baustelleneinrichtungsfläche und der temporären Schotterbefestigung mit Schotter.

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Räumlich beschränkt sich die Baumaßnahme im Wesentlichen auf den Deichkörper, die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche, die Transportstrecke, s. Abb. 3 sowie auf die Abtragungsfläche zum Ausgleich des verringerten Poldervolumens im westlichen Abschnitt. Die Bauarbeiten werden überwiegend innerhalb der ca. 30 m breiten Deichtrasse durchgeführt. Die mit Wasserbausteinen gesicherte Uferböschung der Hunte und die Uferböschung des Würdemanns Groden wird nicht in Anspruch genommen. Es ist geplant, die benötigte Kleimenge rd. 5 km hunteabwärts in dem Bereich Gellenerhörne (Gemeinde Hude) abzubauen². Die Kleitransporte finden über deichbandeigene Wege statt, s. Abb. 3, welche überwiegend unmittelbar binnendeichs parallel zum Deich und in einem Abschnitt auf der Deichkrone verlaufen.

Der Abtransport von überschüssigem Bodenmaterial und die Anlieferung von sonstigen Baumaterialien, v.a. für die Herstellung des Deichverteidigungsweges, findet über die Straße „Klostermark“ und die „Holler Landstraße“ (L 866) statt.

Der Deichverteidigungsweg wird nur im Rahmen der Deichunterhaltung und bei Sturmfluteinsätzen mit Kraftfahrzeugen befahren. Der westliche Abschnitt wird für Fußgänger und Radfahrer freigegeben, für Hunde gilt eine Anleinplicht. Der übrige Abschnitt wird für die Öffentlichkeit durch Hecktore an der Deichzufahrt der „Klostermark“ und an der Zufahrt am östlichen Bauende gesperrt.

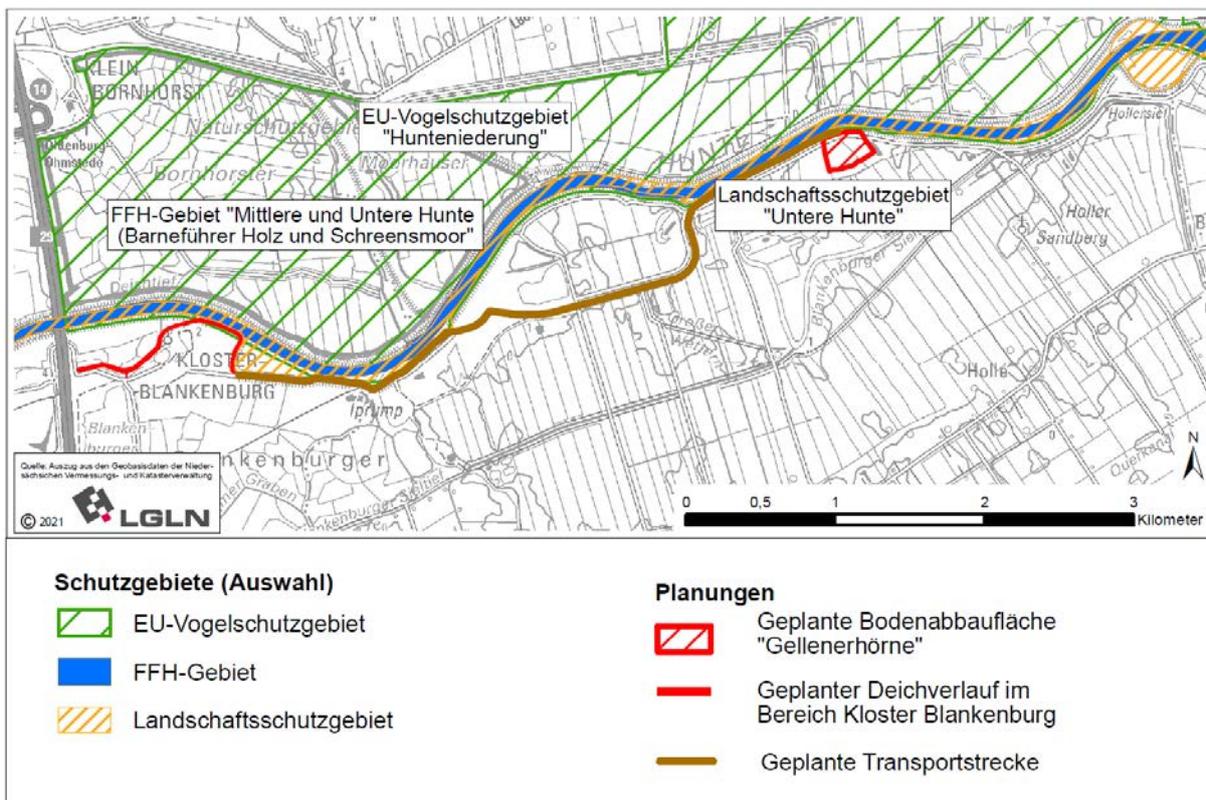


Abb. 3: Geplante Transportstrecke

² Der Antrag auf Zulassung des Bodenabbaus erfolgt in einem separaten Verfahren.

3.1 Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren

Die voraussichtlich **artenschutzrechtlich relevanten** Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens bestimmt und drei Gruppen zugeordnet: bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind i.d.R. auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt. Ihre Reichweite geht z.T. über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus. Die baubedingten Auswirkungen sind i.d.R. auf einen Zeitraum von jeweils ca. 5 Monaten innerhalb von 3 Jahren beschränkt.

- **Optische und akustische Störungen:** Die Deichbauarbeiten und der Transportverkehr zwischen der Kleiabbaufläche und der Deichbaustelle finden von Mitte April bis Mitte September statt. Die erforderlichen Baumfällarbeiten werden im Winterhalbjahr durchgeführt. Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, wie z.B. Rodungs- und Erdarbeiten, sind auf den Tag beschränkt.

Die Bauarbeiten finden überwiegend auf der Deichtrasse statt, eine Ausnahme bilden die Baumfällarbeiten, die in den Deichschutzstreifen durchgeführt werden, Abstand vom Deich max. 30 m.

- **Flächeninanspruchnahme:** Die temporäre Baustelleneinrichtungsfläche wird über die Deichbauzeit mit Schotter befestigt ist, Größe, ca. 0,5 ha. Die temporären Ausweichstellen im Bereich der geplanten Transportstrecke liegen im Straßenseitenraum und werden ergänzend zu der tlws. bereits vorhandenen Befestigung mit Schotter befestigt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wird Oberboden abgeschoben, Gehölze werden gefällt und Gräben verfüllt.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Mit den anlagebedingten Wirkfaktoren sind Effekte verbunden, die i.d.R. langfristig auftreten. Räumlich bleiben sie im Wesentlichen auf den Nahbereich des Deichabschnittes beschränkt.

- **Flächeninanspruchnahme:** Mit dem geplanten Deichkörper und den erforderlichen Deich-Schutzstreifen ist ein Verlust eines flächigen Gehölzbestands und Teilbereichen von Wäldern sowie von Einzelbäumen und Sträuchern verbunden³. Allerdings sind in der näheren Umgebung umfangreiche Gehölz- und Waldbestände vorhanden. Mit der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme ist zudem ein Verlust von Grünlandflächen, Röhricht-, Sumpf- und Ruderalflächen sowie Gräben in einem Gesamtumfang von ca. 1,2 ha verbunden.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umfassen die Nutzung und Unterhaltung des Deichabschnittes. Die Auswirkungen sind ebenfalls dauerhaft. Die betriebsbedingten Wirkungen umfassen:

- **Störungen (Deichunterhaltung, Erholungssuchende):** Potenzielle Unterhaltungsarbeiten, wie z.B. Mahd, Erdarbeiten, sind auf das nahe Umfeld des Deichkörpers beschränkt. Es sind allenfalls geringfügige Störungen durch Erholungssuchende im Bereich des westlichen Abschnittes des Deichverteidigungsweges zu erwarten. Der Deichverteidigungsweg liegt auf der Binnenböschung des Deiches, ist eingezäunt und es wird eine Anleinplicht für Hunde geben.

³ Für die artenschutzrechtliche Bewertung werden im Unterschied zu der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung alle Gehölzverluste berücksichtigt, also auch diejenigen Gehölze, die aufgrund der Lage zum „Bestandsdeich“ hätten beseitigt werden müssen.

4 Untersuchungsraum

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsrahmen wurde am 04.04.2019 durch die Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) festgelegt. Der Untersuchungsraum wurde so abgegrenzt, dass alle voraussichtlichen relevanten Umweltwirkungen umfassend berücksichtigt werden. Für Tiere und Pflanzen wurden z.T. spezifische Untersuchungsräume abgegrenzt, s. Abb. 4.

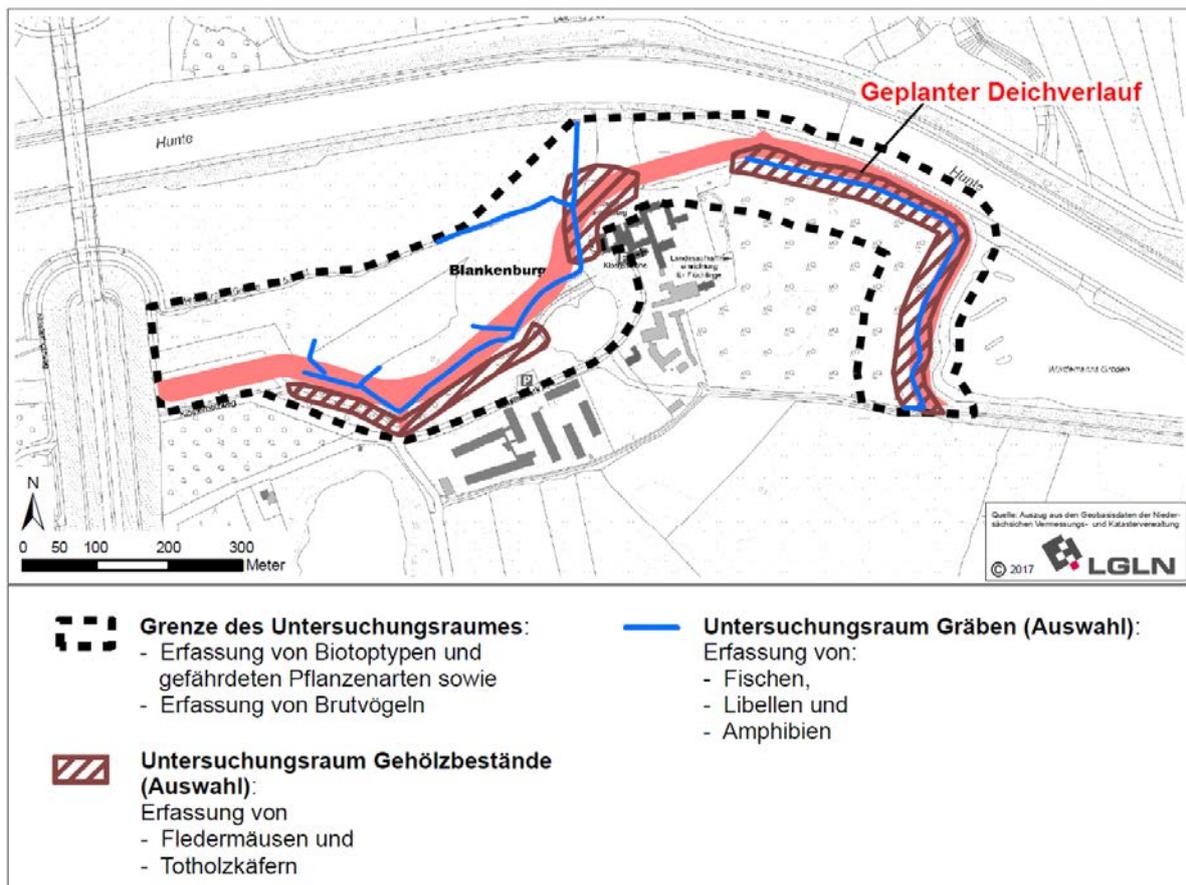


Abb. 4: Untersuchungsräume für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Gem. der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen durch die Direktion des NLWKN, s.o., sind Untersuchungen des Makrozoobenthos sowie vertiefte Untersuchungen der Fischfauna⁴ hinsichtlich des Vorkommens von Steinbeißer und Schlammpeitzger nicht erforderlich. Zwingende Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist die Durchführung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

- fachkundige Umsiedlung potenziell vorhandener Tiere, z.B. Schlammpeitzger, aus den betroffenen Grabenabschnitten in umliegende geeignete Gewässer (Umweltbaubegleitung) und
- Anlage eines neuen Grabens zeitgleich zur Verfüllung der betroffenen Grabenabschnitte und „Impfung“ des neuen Grabens mit Sohlmaterial des zu verfüllenden Grabens (Umweltbaubegleitung).

Zu der geplanten Transportstrecke lagen zum Zeitpunkt des Scoping-Termins keine konkreten Angaben vor. Die geplante Transportstrecke verläuft auf dem Deichverteidigungsweg des I. Oldenburgischen

⁴ Im Jahr 2017 wurde eine Elektrofischung durchgeführt. Ein Vorkommen von Schlammpeitzger und Steinbeißer kann mit dieser Methode nicht in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden.

Deichbands. Da es sich um keine öffentlichen Straßen handelt, wird der Untersuchungsraum gem. der Angaben der NLWKN-Direktion⁵ auch auf die Transportstrecke erweitert. Im Bereich der geplanten temporären Ausweichstellen wurden Biotoptypen (2 Stufen) erfasst. Auswirkungen auf Tiere werden auf der Basis vorliegender Planwerke und Informationen bewertet.

Nachfolgend wird als Untersuchungsraum der Bereich bezeichnet, der in der Abb. 4 als Untersuchungsraum für Biotoptypen dargestellt ist. Die Transportstrecke als Untersuchungsgegenstand wird jeweils als solche bezeichnet.

4.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes sowie der Lebensraumelemente

Südlich der Deichlinie schließen sich Wälder und sonstige Gehölzbestände an. Zwei schmale Bestände von Erlenwald entwässerter Standorte befinden sich zwischen dem Deich und den Straßen „Klosterholzweg“ bzw. „Klostermark“. Am südwestlichen Rand des Untersuchungsraumes befindet sich ein junger Laubforst aus Stiel-Eichen und Rot-Buchen. Im östlichen Untersuchungsraum befindet sich ein Mosaik aus Hybridpappelforst und Laubforst aus einheimischen Arten. Hier kommen neben Hybridpappeln, Eschen, Linden, Birken auch Erlen vor, die v.a. am äußeren Rand zusammen mit Haselnusssträuchern stocken. Nördlich des Klosters liegt ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten, tlws. sind Altgehölze vorhanden.

Im äußersten Osten des Untersuchungsraumes liegt der Würdemanns Groden. Das naturnahe Stillgewässer ist durch zwei Öffnungen im Hunte-deich mit der Hunte verbunden und unterliegt damit dem Tideeinfluss. An den Ufern haben sich naturnahe sumpfige Weiden-Auengebüsche und Schilfröhricht entwickelt.

Der Landschaftspark des Klostersgeländes liegt südlich der Deichlinie bzw. bildet in einem Teilbereich den Deich. Charakteristisch für die Außenanlagen ist der Bestand an Altgehölzen, u.a. Eiche, Ahorn, Linde, Buche, Blutbuche, Walnuss, Esche und Birke. In den Park einbezogen ist ein naturnahes Stillgewässer. Es liegt direkt am Deichfuß und weist hier eine Steinschüttung auf.

Das Grünland auf den Deichen unterscheidet sich nach Nutzungsintensität und Bodenfeuchte. Der Deich weist überwiegend Extensivierungszeiger auf, tlws. kommen auch Feuchtzeiger vor. Ein kleiner Deichabschnitt direkt östlich des Klostersgeländes wird durch die Dominanz von Weidelgras gekennzeichnet. Die Grünlandflächen im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ werden überwiegend extensiv genutzt, teilweise werden sie von Grüppen durchzogen. Sie weisen Feuchtezeiger auf. Eine Fläche weist neben Wirtschaftsgrünlandarten hohe Bestandteile an Flutrasenarten auf.

Zwei Flächen zeichnen sich durch Arten der Röhrichte aus. Der nördliche Bestand wird von einem Biotopmosaik aus Rohrglanzgras-Landröhricht und Brennnesseln gebildet, z.T. kommt auch die Acker-Kratzdistel vor. Der südliche Bestand wird von einem Wasserschwaden-Landröhricht dominiert.

Im westlichen Untersuchungsraum verläuft der Wesenbroker Graben, weitere nährstoffreiche Gräben verlaufen zwischen den Parzellen und am Deichfuß.

Nördlich des Klosters liegt eine von kleinen Gräben durchzogene Fläche, die vermutlich ehemals für eine Nachklärung von Abwasser genutzt wurde. Neben einem Biotopmosaik aus Ruderalflur, Binsen-sumpf und Rohrkolben-Landröhricht sind hier Weidensumpfbüschel nährstoffreicher Standorte und junge Einzelgehölze, v.a. Eschen und Birken, vorhanden.

Die Hunte ist im Bereich des Vorhabens tidebeeinflusst, sie ist eine Bundeschiffahrtsstraße. Die Böschungen sind mit Steinschüttungen befestigt.

⁵ Schriftl. Mitteilung Frau Voss, NLWKN-Direktion vom 8.1.2021

5 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden grundsätzlich alle europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der V-RL behandelt, deren Vorkommen und Betroffenheit im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind.

Dazu wird zunächst in einer **Vorprüfung** untersucht, welche Arten oder Artengruppen potenziell betroffen sein können. Diese werden dann einer **vertieften Prüfung** der Verbotstatbestände unterzogen.

Vorprüfung (s. Pkt. 6)

1. Eingrenzung des Artenspektrums durch Ausschluss von Arten, die offensichtlich aufgrund folgender Ausschlusskriterien generell nicht betroffen sein können:

- Verbreitungsgebiet außerhalb des Vorhabensbereiches,
- Fehlen von essentiellen Habitatmerkmalen im Vorhabensbereich,
- Unempfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder
- Keine Nachweise im Rahmen aktueller Erfassungen

2. Beschreibung der Datengrundlagen der potenziell betroffenen Arten(-gruppen)

3. Überschlägige Betroffenheitsanalyse

4. Zusammenfassung: Festlegung der Arten für die vertiefte Prüfung

Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände (s. Pkt. 7)

- Prüfprotokolle

6 Vorprüfung

6.1 Eingrenzung des Artenspektrums

Für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird im Folgenden eine Vorprüfung der Betroffenheit durchgeführt. Arten des Anhang IV FFH-RL, die in Niedersachsen gem. NLWKN (2016) als ausgestorben⁶ gelten, werden nicht berücksichtigt. In der Tab. 2 werden zunächst v.a. Ausschlussgründe für artenschutzrechtlich relevante Arten geprüft.

Tab. 2: Überprüfung von Arten auf Ausschlussgründe und potenzielle Betroffenheit

Artengruppe	Ausschlussgründe für Arten				Betroffenheit nicht auszuschließen
	Verbreitungsgebiet ¹	Habitatanforderung	Unempfindlichkeit ²	Erfassungsergebnisse	
Säugetiere (außer Fledermäuse)	Haselmaus, Luchs, Feldhamster, Wildkatze, Schweinswal		Wolf, Fischotter, Biber		
Fledermäuse					X
Vögel					X
Reptilien		Zauneidechse, Schlingnatter			
Amphibien	Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch	Knoblauchkröte		keine Nachweise ³ für: Laubfrosch, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch	
Schmetterlinge	Nachtkerzenschwärmer	Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling			
Käfer	Heldbock, Breitrand			Keine Nachweise ⁴ für: Eremit	
Libellen	Östliche Moosjungfer, Asiatische Keiljungfer	Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle		keine Nachweise ³ für: Grüne Flussjungfer, Zierliche Moosjungfer	
Weichtiere		Bachmuschel			Zierliche Teller-schnecke
Farn- und Blütenpflanzen	Frauenschuh, Schierlings-Wasserfenchel, Vorblattloses Leinblatt, Prächtiger Dünnfarn	Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut		keine Nachweise ⁵ für: Kriechender Sellerie	

¹ Verbreitungsgebiete außerhalb des Vorhabensbereiches

² Unempfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Wirkungen

³ LIECKWEG (2017)

⁴ BELLMANN (2017)

⁵ AG TEWES (2017a)

Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Arten folgender Artengruppen kann ausgeschlossen werden: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler (s. Fußnote), Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Farn- und Blütenpflanzen.

⁶ Gem. NLWKN (2016) gelten die Fischarten „Stör“ und „Nordseeschnäpel“ als ausgestorben.

6.2 Datengrundlagen potenziell betroffener Tierarten

Das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fledermaus- und Vogelarten sowie der Zierlichen Tellerschnecke im Vorhabensbereich einschließlich der geplanten Transportstrecke kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.1 Brutvögel

Im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juli 2017 erfolgten acht Brutvogelerfassungen (AG TEWES 2017b). Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 36 Brutvogelarten mit Status Brutrevier nachgewiesen. Neben den allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten kommen zahlreiche wertgebende Brutvogelarten vor, hier 7 Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnlisten) mit Brutrevier: Star, Gartengrasmücke, Mehlschwalbe, Kuckuck, Feldschwirl, Blässhuhn und Grauschnäpper.

Es wurden 8 Brutnachweise des Stars in Baumhöhlen festgestellt und eine individuenstarke Kolonie Mehlschwalben (und Dohlen) brütete an einer Gebäudeseite. Ein Bruterfolg des Blässhuhns wurde im Bereich der Brake auf dem Klostergelände verzeichnet. Die Offenlandbereiche im Untersuchungsraum sind geprägt von: Weide-Grünland einschließlich Deiche und zwei Komplexe mit Feucht-Brachen. Für Mehlschwalben und Stare sind attraktive Nahrungshabitate vorhanden. In den Grünländern liegen keine Reviere von planungsrelevanten Brutvögeln. In dem westlichen, großflächigen Feuchtbrache-Komplex wurde ein Brutrevier des Feldschwirls nachgewiesen. Der streng geschützte Mäusebussard brütete in dem Waldrandbereich im Osten des Untersuchungsraumes.

Im Bereich der geplanten Transportstrecke wurden keine gesonderten Brutvogelerfassungen durchgeführt. Gem. Umweltkartenserver Niedersachsen (2021) liegen keine für Brutvögel wertvollen Bereiche im Nahbereich der geplanten Transportstrecke südlich der Hunte.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Brutvogelarten kommen in dem Untersuchungsraum vor. Hervorgehoben sind planungsrelevante Arten: gefährdete Arten, Arten der Vorwarnliste und streng geschützte Arten.

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Tab. 3: Brutvögel

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Σ Brutreviere planungsrelevanter Arten	Status im Gebiet	Gefährdungsstatus nach Roter Liste			Schutzstatus				
							streng geschützt		besonders geschützt		
				RL Dt.	RL Nds.	RL WM	EG-Vo Anh. A	BArt-SchV Anl.1 Sp. 3	VS-RL Anh. 1	§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	EG-Vo Anh. B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV	*	*	*				⊙	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1	BN	*	*	*	●				x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	1	BN	*	V	V				⊙	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV	*	*	*				⊙	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	BV	V	3	3				⊙	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		BV	*	*	*				⊙	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Kol.	BN	*	*	*				⊙	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		BV	*	*	*				⊙	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV	*	*	*				⊙	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV	*	*	*				⊙	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		BV	*	*	*				⊙	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Kol.	BN	3	V	V				⊙	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		BV	*	*	*				⊙	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV	*	*	*				⊙	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	BV	3	3	3				⊙	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		BV	*	*	*				⊙	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		BV	*	*	*				⊙	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV	*	*	*				⊙	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	BV	*	V	V				⊙	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV	*	*	*				⊙	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV	*	*	*				⊙	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		BV	*	*	*				⊙	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV	*	*	*				⊙	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	8	BN	3	3	3				⊙	
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV	*	*	*				⊙	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV	*	*	*				⊙	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	BV	V	3	3				⊙	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		BV	*	*	*				⊙	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		BV	*	*	*				⊙	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		BV	*	*	*				⊙	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV	*	*	*				⊙	

Fortsetzung und Legende folgende Seite

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Fortsetzung Tab. 3

Artname (dt.)	Artname (lat.)	∑ Brutreviere planungsrelevanter Arten	Status im Gebiet	Gefährdungsstatus nach Roter Liste			Schutzstatus				
				RL Dt.	RL Nds.	RL WM	streng geschützt		besonders geschützt		
				EG-Vo Anh. A	BArt-SchV Anl. 1 Sp. 3	VS-RL Anh. 1	§ 7 Abs. 2 BNatSchG Nr. 13	EG-Vo Anh. B			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		BV	*	*	*				⊙	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV	*	*	*				⊙	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		BV	*	*	*				⊙	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		BV	*	*	*				⊙	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		BV	*	*	*				⊙	

Legende:

∑ Brutreviere: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen (planungsrelevante Arten)

Status im Gebiet: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, B = Brutzeitfeststellung, N = Nahrungsgast, DZ/Ü = Durchzügler/Überflieger

RL Dt.: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015)

RL Nds.: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015)

RL WM: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Watten & Marschen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015)

Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben gefährdet, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, R = extrem selten

EG-VO Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997)

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1)

BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl. I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung)

grau hinterlegt planungsrelevante Vogelarten

6.2.2 Rastvögel

Für Rastvögel wurde keine gesonderte Erfassung durchgeführt, vgl. Pkt. 4.1.

Im Zuge der Erfassungen für das westlich angrenzende Vorhaben „A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung“ wurden zwischen Mitte September und Ende März 2018 Rastvögel erfasst (ARSU 2018a). Der Offenlandbereich des Untersuchungsraumes für die geplante Deichbaumaßnahme ist Bestandteil des Untersuchungsraumes für die Rastvögel.

Es wurden kleinere Gruppen von Grau- und Blässgänsen auf den Grünlandflächen festgestellt (bis max. 250 Tiere), wobei als Hauptrastzeit der Gänse der Dezember verzeichnet wurde. Wasservögel wurden an der Hunte und auf der Brake westlich des Klosters ebenfalls in kleineren Trupps erfasst, u.a. Stockente, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn. Lach- und Sturmmöwen wurden sowohl auf den Grünlandflächen als auch auf der Brake in kleineren Gruppen festgestellt. Ein häufiger Rastvogel auf den Grünlandflächen ist der Graureiher, seltener kommen auch der Silberreiher und der Mäusebussard vor. Zudem wurde ein Seeadler im Bereich der ehemaligen Klärteichflächen an einem Tag gesichtet.

Gem. ARSU (2018a) liegt der Untersuchungsraum nicht innerhalb einer bedeutsamen Rastfläche. Das geplante Deichbauvorhaben liegt gem. Umweltkartenserver in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Im Bereich der geplanten Transportstrecke liegen Bereiche, die gem. Umweltkartenserver für Gastvögel von lokaler und regionaler Bedeutung sind.

6.2.3 Fledermäuse

Für die Erfassung der Fledermäuse wurden im Jahr 2017 folgende Untersuchungen durchgeführt (BÜRO FÜR LANDSCHAFT UND ÖKOLOGIE 2017):

- zwei Tagesbegehungen im März zur Überprüfung auf geeignete Quartierstrukturen sowie
- acht Detektorbegehungen von Ende April bis Ende September.

Im Zuge der Detektoruntersuchung wurden entlang der kontrollierten Deichabschnitte Flug- und Jagdaktivitäten von mindestens acht Fledermausarten nachgewiesen, s. Tab. 4.

Tab. 4: Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds	RL Nds (i.V.)	FFH-RL	BNat SchG	EHZ ABR
Große / Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	- / -	2	3 / D	II	s	U1 / XX
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	3	V	II	s	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	2	II	s	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	3	II	s	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	G	II	s	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	R	IV	s	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	-	IV	s	FV
Braunes / Graues Langohr	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	3 / 1	2	V / R	II	s	FV / U1
<p><u>Erläuterung zur Tabelle:</u></p> <p>RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (BUNDESAMT FÜR (NATURSCHUTZ 2020)</p> <p>RL Nds: Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)</p> <p>RL Nds (i.V.): Rote Liste Niedersachsen in Vorbereitung, NLWKN (in Vorb.)</p> <p>RL Nds (i.V.): 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, k. A. = keine Angabe</p> <p>Gefährdungsstatus:</p> <p>FFH-RL: Arten aus Anhang IV oder II der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie</p> <p>EHZ: Erhaltungszustand der Arten nach IV der FFH-Richtlinie gemäß „Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie“ (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2019)</p> <p>FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig – unzureichend, XX = unbekannt</p> <p>ABR: Atlantische, biogeographische Region</p>							

Die untersuchten Gehölzreihen im Umfeld der ehemaligen Klosteranlage Blankenburg haben eine wichtige Funktion als Leitstrukturen und Verbindungswege für sehr strukturgebunden fliegende Fledermausarten, z.B. Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Der gesamte untersuchte Abschnitt der Deichanlage um das Kloster Blankenburg ist als ein essenzielles Flug- und Jagdhabitat für die lokalen Populationen der Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus einzustufen. Sehr wahrscheinlich trifft diese Einschätzung auch für das mit dem Detektor schwer nachweisbare Braune Langohr zu.

Als Jagdhabitat kommt vor allem dem westlichen und dem östlichen Untersuchungsabschnitt ein hoher Stellenwert zu. Aufgrund ihres tlws. hohen Anteils an älteren Laubbäumen bieten die untersuchten Bereiche für baumbewohnende Fledermausarten zahlreiche Tageseinstände, die als Sommer-, Zwischen-, Balz- und Paarungsquartiere genutzt werden können.

Im Untersuchungsjahr 2017 bestehen für die Rauhaufledermaus in zwei Bereichen stichhaltige Hinweise auf dort bezogene Baumquartiere. In einem Fall handelte es sich um ein Balz- und Paarungsquartier.

Nicht auszuschließen ist, dass insbesondere die im Gebiet regelmäßig und relativ zahlreich auftretenden Exemplare der beiden Arten Großer Abendsegler und Wasserfledermaus zeitweise innerhalb der untersuchten Transekte liegende Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen, u.a. auch als Wochenstubenquartiere.

Des Weiteren befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus in Gebäuden auf dem Gelände des Klosters Blankenburg.

Im Zuge der Erfassungen für das westlich angrenzende Vorhaben „A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung“ wurden ebenfalls im Jahr 2017 Fledermäuse erfasst (ARSU 2018a). Die Ausführungen zu dem Untersuchungsraum für das Deichbauvorhaben basieren allerdings auf den o.g. Erfassungen.

6.2.4 Zierliche Tellerschnecke

Für die Art wurde keine gesonderte Erfassung durchgeführt, vgl. Pkt. 4.1.

Die Zierliche Tellerschnecke ist eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Sie ist gem. der Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen (NLWKN 2011) eine Wirbellosenart des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Gem. NLWKN (2011) hat die Art folgende Lebensraumansprüche und Lebensweise:

- Die Zierliche Tellerschnecke ist eine robuste Art, die Durchfrieren der Gewässer im Winter und Austrocknung im Sommer verträgt.
- Primärbiotope sind vermutlich wasserpflanzenreiche Seen, Weiher sowie größere Auengewässer.
- Verlangt sonnenexponierte, langsam fließende oder stehende Gewässer mit klarem, mesotrophem Wasser und schwankendem Wasserspiegel, die nur gelegentlich austrocknen
- Ist anscheinend spezialisiert auf Algen-Aufwuchs (vermutlich Diatomeen), der von verschiedenen Substraten abgeweidet wird (organische Beläge, Torf, lebende oder abgestorbene Wasserpflanzen, Holzreste).
- Konzentrierte Vorkommen in schleswig-holsteinischen Seen weisen darauf hin, dass submerse Makrophytenpolster und/oder Röhricht(stängel) bevorzugt werden.
- Lebensdauer 17-18 Monate.
- Zwitter mit sowohl wechselseitiger Befruchtung als auch Selbstbefruchtung. Eiablage ab März alle 12-18 Tage; im März geschlüpfte Tiere bereits im Juli/August geschlechtsreif.
- Die Art kann innerhalb eines Jahres hohe Populationsdichten aufbauen. Dadurch kann eine Restpopulation, die z.B. die Entkrautung ihres Habitats überlebt hat, bei optimalen Habitatbedingungen innerhalb kurzer Zeit wieder hohe Abundanzen erreichen.

In Niedersachsen sind gem. NLWKN (2011) nur wenige Vorkommen bekannt, u.a. im Bremer Umland. Gem. der Roten Liste Deutschland (2011) ist die Art mit dem Gefährdungsgrad 1 „Vom Erlöschen bedroht“ eingestuft.

Gem. NLWKN (2011) kommt die Art auch in regelmäßig unterhaltenen Gräben vor. Auch in der Veröffentlichung des KURATORIUMS „WEICHTIER DES JAHRES“ (2011) werden Gräben als Lebensräume genannt.

Ein Vorkommen der Art in dem westlichen Grabensystem ist aufgrund der Lebensraumansprüche der Art nicht auszuschließen.

6.3 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Überschlägig wird für die potenziell vorkommenden Arten(-gruppen) ermittelt, ob eine Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des geplanten Deichbauvorhabens bestehen.

6.3.1 Brutvögel

Baubedingte Auswirkungen: Die Möglichkeit, dass durch die Baumfällarbeiten, die Baufeldfreimachung und bei der Anlage der Baustelleneinrichtungsfläche Nestlinge oder Eier von bodenbrütenden Vogelarten getötet, verletzt oder beschädigt werden oder Nester zerstört werden, ist nicht auszuschließen.

Potenzielle Störungen beschränken sich auf baubedingte Auswirkungen, die sich räumlich auf einen Korridor entlang des geplanten Deiches und entlang der Transportstrecke beschränken. Die baubedingten Störungen sind auf 3 Jahre begrenzt.

Anlagebedingte Auswirkungen: Mit der Anlage des Deiches sowie des Deich-Schutzstreifens sind Verluste von Brutvogelhabitaten der Gehölze, der Gewässer sowie des Offen- und Halboffenlands verbunden.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingte Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Brutvögel auslösen können.

Die Betroffenheit der in der folgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Brutvogelarten wird überschlägig geprüft. Zusätzlich zu den gefährdeten und streng geschützten Arten werden auch die Arten der Vorwarnliste berücksichtigt. Brutzeitfeststellungen sind für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant, da diese keinen Revierstatus auslösen.

Tab. 5: Vorprüfung der Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln

Deutscher Artname	Brutrevier	Betroffenheit	Vertiefende Prüfung
Mäusebussard	1 Brutrevier: Horstbaum am Rand des östlichen Waldes	- potenzielle baubedingte Beeinträchtigung - anlagebedingter Verlust des Horstbaumes	ja
Blässhuhn	1 Brutrevier: am östlichen Ufer der Brake (Stillgewässer auf dem Klostergelände)	- keine baubedingten Störungen / Beeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen (Parknutzung) und Entfernung zu der Baumaßnahme (> 80 m), - keine anlagebedingte Inanspruchnahme	nein
Kuckuck	1 Brutrevier: Gehölzbestand am Würdemannsgroden	- Der Nachweis (Brutverdacht) liegt ca. 30 m von den geplanten Bauarbeiten (Deichfuß) entfernt. Die Fluchtdistanz der Wirtsvogelarten (gem. BEZZEL 1985: u.a. Grasmücken und Rohrsänger) beträgt 10 – 40 m. Außerhalb der Fluchtdistanz liegen großflächig Weidengebüsche und Röhrichte mit hohem Habitatpotenzial für entsprechende Wirtsvogelarten. Der Kuckuck und die Wirtsvogelarten treffen zu einem Zeitpunkt im Gebiet ein, an welchen die Deichbauarbeiten bereits begonnen haben. Die Vögel werden auf angrenzende, ungestörte Bereiche ausweichen. - keine anlagebedingte Inanspruchnahme	nein
Mehlschwalbe	Individuenstarke Kolonie am Klostergebäude	- potenzielle baubedingte Beeinträchtigung (Abstand > 30 m zu der Baumaßnahme), keine störungsempfindliche Art, - keine anlagebedingte Inanspruchnahme	nein
Feldschwirl	1 Brutrevier: Biotopmosaik aus Röhricht und halbruderaler Gras- und Staudenflur	- potenzielle baubedingte Beeinträchtigung (Abstand Reviermittelpunkt > 30 m zu der Baumaßnahme), - anlagebedingte Verkleinerung des Brutreviers	ja

Fortsetzung folgende Seite

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Fortsetzung Tab. 5

Deutscher Artname	Brutrevier	Betroffenheit	Vertiefende Prüfung
Gartengrasmücke	1 Brutrevier: Siedlungsgehölz nördlich der Klostergebäude	- potenzielle baubedingte Beeinträchtigung - anlagebedingter Verlust des Brutreviers	ja
Star	- 2 Brutreviere in alten Weiden westlich der Klostergebäude - 1 Brutrevier im Baumbestand nördlich des Klosterholzweges, - 2 Brutreviere im Baumbestand nördlich und südwestlich der Klostergebäude - 3 Brutreviere im Waldbestand östlich der Klostergebäude	- anlagebedingter Verlust von zwei Brutrevieren in den alten Weiden westlich der Klostergebäude, für die übrigen Vorkommen kein anlagebedingter Verlust - potenzielle baubedingte Beeinträchtigung	ja
Grauschnäpper	1 Brutrevier im Baumbestand nördlich des Klosterholzweges	- keine baubedingten Störungen / Beeinträchtigungen aufgrund der Vorbelastungen (Nutzung des Weges durch Fußgänger und Radfahrer), Entfernung zum geplanten Deichbauvorhaben: ca. 35 m, Fluchtdistanz: 20 m, - keine anlagebedingte Inanspruchnahme	nein

Um das prüfungsrelevante Artenspektrum etwas zu verringern, können Arten mit geringen spezifischen Lebensraumansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Einteilung in Gilden für die Vogelarten, für die keine punktgenauen Revierdaten vorliegen. Die Einteilung orientiert sich nachfolgend an den von NLWKN (2008a) vorgegebenen "Habitatkomplexen" aus dem „Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten“ (Teil A).

Tab. 6: Gilden häufiger Brutvögel

Gilde	Brutvögel
Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe: 1, 2)	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, (Dohle*), Dorngrasmücke, Fitis, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sumpfmehle, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp
Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünland, Ruderalfluren (Habitatkomplexe: 6, 10, 12)	Bachstelze Dorngrasmücke, Rohrammer, Stockente**, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger

* im Gebiet an Klostergebäuden brütend (Abstand > 30 m zu der Baumaßnahme)

** Bruthabitat am Boden, Neststandort überwiegend in Gewässernähe

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für folgende Arten durchgeführt:

- Gartengrasmücke,
- Star,
- Mäusebussard,
- Feldschwirl,
- Gilde häufiger Brutvögel der Wälder und Gehölze sowie
- Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünland, Ruderalfluren.

6.3.2 Rastvögel

Baubedingte Auswirkungen: Bis auf die Baumfällarbeiten finden die Bauarbeiten außerhalb der Hauptrastzeit statt, so dass dadurch keine nachteiligen Auswirkungen, wie Beunruhigung oder Fluchtverhalten von Rastvögeln, zu erwarten sind. Die Baumfällarbeiten können kurzfristig zu Beunruhigungen und Fluchtverhalten von Rastvögeln führen. Aufgrund der weiträumigen Ausweichmöglichkeiten und der geringen Nutzung durch Rastvögel im Wirkraum der Baumfällungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Rastvögel zu erwarten.

Der Verlust von potenziellen Rasthabitaten durch die Baustelleneinrichtungsfläche ist bezogen auf den Aktionsradius durchziehender Individuen als kleinräumig zu bewerten. In der näheren Umgebung stehen gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung, in die Rastvögel ausweichen können.

Anlagebedingte Auswirkungen: Der Verlust von potenziellen Rasthabitaten, Grünlandflächen im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“, ca. 0,54 ha, ist bezogen auf den Aktionsradius durchziehender Individuen als kleinräumig zu bewerten. In der näheren Umgebung stehen gleichwertige Nahrungshabitate zur Verfügung, in die Rastvögel ausweichen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingte Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Rastvögel auslösen können.

Es ist nicht zu erwarten, dass vorhabensbedingte Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Rastvögel auslösen können.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Rastvögel ist nicht erforderlich.

6.3.3 Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen: Die Möglichkeit, dass durch die Baumfällarbeiten Individuen getötet oder verletzt werden, ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der Bauarbeiten besteht das Risiko, dass angrenzende potenzielle Quartierbäume und damit auch Fledermäuse beeinträchtigt oder geschädigt werden. Die nächtlichen Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Anlagebedingte Auswirkungen: Es ist nicht auszuschließen, dass mit dem Verlust von 14 Bäumen mit Potenzial als Quartierbaum, tatsächliche Quartiere beseitigt werden. Ein potenzieller Quartierbaum, Balz- und Paarungsquartier der Rauhauffledermaus, wird im Bereich der geplanten Deichzufahrt an der Straße „Klostermark“ gefällt. Zudem wird ein weiterer potenzieller Quartierbaum, Quartierverdacht für die Rauhauffledermaus, im östlichen Waldbestand beseitigt. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Die anlagebedingte Änderung der Habitatausstattung und damit der Qualität von Jagdhabitaten wird aufgrund der gehölzreichen Landschaft nicht als signifikante Auswirkung gewertet. Der Baumbestand entlang der Deichlinie, der als Leitlinie für Jagd- und Transferflüge dient, bleibt weitgehend erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingte Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Fledermäuse auslösen können.

Die Betroffenheit der in der folgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Fledermausarten wird anhand der Nutzung von Gehölzquartieren überschlägig geprüft.

Tab. 7: Vorprüfung der Betroffenheit von Fledermausarten

Deutscher Artname	Sommerquartier*	Betroffenheit	Vertiefende Prüfung
Große / Kleine Bartfledermaus	Gr.B.: wenige Funde in Baumhöhlen, Balz an Bäumen, Wochenstuben in Dachboden, hinter Verschaltungen von Häusern, Nistkästen (mit Spalte als Einflug) Kl. B.: Spalten in und an Gebäuden	–potenzielle baubedingte Tötung von Einzeltieren –Verlust von potenziellen Baumquartieren	ja
Wasserfledermaus	Baumhöhlen, geräumige Nistkästen		ja
Breitflügel-fledermaus	Spalten in und an Gebäuden (Spalten und Hohlräume im Dachbereich, unter Firstziegeln, Zwischendecken, Dach- und Wandverschaltungen usw.), Einzeltiere selten in Fledermausflachkästen	–keine	nein
Großer Abendsegler	große Baumhöhlen und Spalten (auch Schwarzspecht), vornehmlich Laubholz, große Nistkästen, ab 4 m Höhe, frei zugänglich, Spalten an Gebäuden	–potenzielle baubedingte Tötung von Einzeltieren –Verlust von potenziellen Baumquartieren	ja
Kleiner Abendsegler	Baumhöhlen und -spalten, Nistkästen im Wald und am Waldrand		ja
Rauhautfledermaus	Baumquartiere (v.a. Spalten), Nistkästen, (Spalten und Höhlen), eher kleine Kästen ab 4m Höhe	–potenzielle baubedingte Tötung von Einzeltieren –Verlust von zwei potenziellen Quartierbäumen und weiteren potenziellen Baumquartieren	ja
Zwergfledermaus	Spalten an Gebäuden, vereinzelt in Baumhöhlen von abgestorbenen / sehr alten Bäumen, Wochenstuben vereinzelt in Kästen	–potenzielle baubedingte Tötung von Einzeltieren –Verlust von potenziellen Baumquartieren	ja
Braunes / Graues Langohr	Br.L.: Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter absteherender Borke, Kasten. In Gebäuden, z.B. in Dachböden in Zapfenlöchern, Balkenkehlen und Spalten hinter Dachbalken Gr.L.: Nischen, Dachböden		ja

*Quelle: BMVBS (2011a)

Eine Betroffenheit der Breitflügel-fledermaus, die Quartiere ausschließlich in und an Gebäuden hat, kann ausgeschlossen werden.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für folgende Arten durchgeführt:

- **Große / Kleine Bartfledermaus,**
- **Wasserfledermaus,**
- **Großer Abendsegler,**
- **Kleiner Abendsegler,**
- **Rauhautfledermaus,**
- **Zwergfledermaus sowie**
- **Braunes / Graues Langohr.**

6.3.4 Zierliche Tellerschnecke

Baubedingte Auswirkungen: Im Zuge der Verfüllung von Grabenabschnitten ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art nicht auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Die Verfüllung von Grabenabschnitten des westlichen Grabensystems stellt einen Verlust von potenziellen Lebensräumen der Zierlichen Tellerschnecke dar.

Betriebsbedingte Auswirkungen: Es ist nicht zu erwarten, dass betriebsbedingte Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Zierliche Tellerschnecke auslösen können.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Zierliche Tellerschnecke durch anlage- und baubedingte Wirkfaktoren ist nicht auszuschließen.

6.4 Zusammenfassung der Vorprüfung

Aufgrund des Fehlens von artenschutzrechtlich relevanten **Pflanzenarten** im Vorhabensbereich ist auszuschließen, dass folgender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand eintreten kann:

- § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG („Schädigungsverbot Pflanzen“) *„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit von **Rastvögeln** gegenüber den Auswirkungen des geplanten Deichbauvorhabens, werden Rastvögel nicht in der vertieften Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aufgenommen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch **betriebsbedingte Wirkfaktoren** artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Eine vertiefte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten durchgeführt:

Tab. 8: Arten mit möglicher Betroffenheit, die vertieft geprüft werden

Brutvögel	Fledermäuse	Weichtiere
<ul style="list-style-type: none"> – Mäusebussard, – Gartengrasmücke, – Feldschwirl, – Star, – Gilde der häufigen Brutvögel der Wälder und Gehölze, – Gilde der häufigen Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünland, Ruderalfluren. 	<ul style="list-style-type: none"> – Große / Kleine Bartfledermaus, – Wasserfledermaus, – Großer Abendsegler, – Kleiner Abendsegler, – Flughautfledermaus, – Zwergfledermaus und – Braunes / Graues Langohr. 	<ul style="list-style-type: none"> – Zierliche Tellerschnecke

7 Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der in Pkt. 2.1 aufgeführten rechtlichen Grundlagen wird in diesem Schritt geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

In diesem Arbeitsschritt ist darüber hinaus zu klären, ob sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen erfolgreich abwenden lässt, vgl. Pkt. 2.1.

Die Gliederung der Prüfprotokolle bezüglich einer möglichen Betroffenheit der Arten oder ökologischen Gilden⁷ wird entsprechend Tab. 7 vorgenommen.

7.1 Brutvögel

7.1.1 Prüfprotokoll Mäusebussard

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: -
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/>	nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
		Einstufung Erhaltungszustand <i>(entfällt für Vogelarten)</i>
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK ET AL. 2005) <u>Lebensraum:</u> Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat); auch im Inneren geschlossener großflächiger Wälder, in Forsten beim Vorhandensein von Lichtungen und Kahlschlägen, in der reinen Agrarlandschaft reichen Einzelbäume, Baumgruppen, kleine Feldgehölze, Alleebäume, mitunter Hochspannungsmast zur Ansiedlung aus, brütet im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen. <u>Brutbiologie:</u> Baumbrüter, Bodenbruten nachgewiesen; Baumarten zum Nestbau meist nach Angebot; monogame Saison-ehe, infolge hoher Reviertreue auch Dauerehe möglich; 1 Jahresbrut, Nachgelege; Gelege (1)2-3(5) Eier, Brutdauer: 33-35 Tage, Nestlingsdauer 6-7 Wochen, Junge sind 6-8 Wochen nach dem Ausfliegen selbständig <u>Phänologie:</u> Teilzieher, Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet Februar/März, auch frühe Nestbauaktivitäten (lange vor Legebeginn); ausgeprägte Balz- und Territorialflüge besonders häufig im März-April, Legebeginn ab Ende März, Hauptlegezeit Anfang-Mitte April; jährlich und regional große Schwankungsbreite des Anteils von Brutpaaren und des Legebeginns; erste flügge Junge i.d.R. ab Mitte Juni, Auflösen der Familienverbände im August <u>Fortpflanzungsstätte</u> (LANUV 2013): Mäusebussarde bauen ihre Nester (Horste) selbst. Die Reviertreue ist hoch, die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV (2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Mäusebussard in der Regel aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht notwendig		
Verbreitung in Niedersachsen Der Mäusebussard ist eine regelmäßige Brutvogelart in Niedersachsen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015).		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 1 Brutrevier: Horstbaum am Rand des östlichen Waldes		

⁷ Arten mit geringen spezifischen Lebensraumsansprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Gilde zusammengefasst.

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen sind nicht auszuschließen.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Durch die Entfernung von Gehölzen zwischen Anfang Dezember bis Ende Januar außerhalb der Brutzeit, s. V _{Art} 1, Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wirkungsprognose:</i>		
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Horstbaum wird zuvor gefällt. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Mäusebussard einen neuen Horst in einem durch die Bauarbeiten wenig gestörten Waldbereich oder sonstigem Gehölzbestand anlegen wird, so dass baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Vorhaben führt durch die Anlage der Deich-Schutzstreifen zu dem Verlust eines Horstbaumes des Mäusebussards. Es verbleiben ca. 6 ha Wald und somit auf großer Länge Waldrandbereiche, die für die Anlage eines neuen Horstes genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bestehen geeignete Ausweichmöglichkeiten mit ausreichend alten Bäumen für den Horstbau, die bislang noch unbesetzt sind. Nach Beendigung der Bauarbeiten weisen die am Deich angrenzenden Waldränder wieder ein ähnliches Habitatpotenzial wie vorher. Es ist zu prognostizieren, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt wird.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Schädigungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

7.1.2 Prüfprotokoll Gartengrasmücke

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: V	Einstufung Erhaltungszustand (<i>entfällt für Vogelarten</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK ET AL. 2005)

Lebensraum: gebüschreiches offenes Gelände, üppig gewachsene Doppelknick, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennesselbeständen, Strauchgürtel von Verdichtungszonen; in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen; meidet geschlossene dichte Wälder, kommt v.a. in Randhecken vor; entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen.

Brutbiologie: Freibrüter, Nester vorwiegend niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern, aber auch in krautiger Vegetation (Brennnessel); Männchen bietet Wahlnester an, Ausbau vornehmlich vom Weibchen; saisonale Monogamie; 1 Jahresbrut, selten Zweitbrut, Nachgelege; Gelege (2)3-5(6) Eier; Brutdauer 11-15 Tage, Nestlingsdauer 9-14 Tage; Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch 3 Wochen

Phänologie: Langstreckenzieher; Heimzug von Anfang/Mitte April bis Anfang Juni, Hauptdurchzug von Anfang-Ende Mai; Hauptgesangsperiode von Ende April bis Ende Mai; Legebeginn hauptsächlich Mitte Mai bis Anfang Juni, zieht sich bis Mitte Juli hin, Beginn Wegzug in der 2. Julihälfte

Verbreitung in Niedersachsen

Die Gartengrasmücke ist eine regelmäßige Brutvogelart in Niedersachsen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

1 Brutrevier: Siedlunggehölz nördlich der Klostergebäude

3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen, der Beseitigung von Sträuchern und der Baufeldfreimachung sind nicht auszuschließen.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Durch die Entfernung von Gehölzen zwischen Anfang Dezember bis Ende Januar i.S.d. § 39 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit, sowie durch eine Umweltbaubegleitung, s. V_{Art}1, Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? ja nein

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Für die Gartengrasmücke wurde bereits ein Revierverlust prognostiziert (Verstoß gegen den Lebensstättenchutz gemäß

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG, s. unten), so dass eine Prüfung auf Vorliegen einer erheblichen Störung nicht mehr erfolgen muss.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es wird ein Siedlungsgehölz beseitigt, in dem ein Brutrevier der Gartengrasmücke festgestellt wurde.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Begründung: Im räumlichen Zusammenhang wurden in Gehölzbeständen 7 Reviere von Gartengrasmücken festgestellt:

- 2 Reviere bei der Anschlussstelle Oldenburg Ohmstede, ca. 1,5 km entfernt (MORITZ 2017),
- 1 Revier im Gehölz östlich der A29 Huntebrücke, ca. 500 m entfernt (MORITZ 2017);
- 1 Revier Anschlussstelle Oldenburg Hafen, 1,7 km entfernt (ARSU 2018b),
- 1 Revier im Blankenburger Holz, ca. 1,1 km entfernt (ARSU 2018a),
- 1 Revier nördl. der Holler Landstraße, ca. 1,7 km entfernt (ARSU 2018a),
- 1 Revier unter der Huntebrücke (ARSU 2018a).

Insgesamt ist somit anzunehmen, dass die Gartengrasmücke regelmäßig östlich der Stadt Oldenburg vertreten ist. Die Gartengrasmücke ist vergleichsweise wenig spezialisiert und im Raum steht ein hoher Anteil an geeigneten Habitatstrukturen zur Verfügung. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, u.a. Anlage einer Strauchpflanzung (ca. 0,2 ha), entstehen neue Ersatzlebensräume für Brutvogelarten der Gehölze. Die Gartengrasmücke besiedelt auch jüngere Gehölze.

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja nein Pkt. 4 ff. Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

.... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein

.... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.1.3 Prüfprotokoll Feldschwirl

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Niedersachsen: 3	Einstufung Erhaltungszustand (entfällt für Vogelarten)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK ET AL. 2005)</p> <p><u>Lebensraum</u>: Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder(-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten</p> <p><u>Brutbiologie</u>: Freibrüter, Nest bodennahe versteckt in Krautschicht; monogame Saisonehe, i.d.R.; 1 Jahresbrut, Nachgelege möglich, wohl regelmäßig Zweitbruten, v.a. in warmen Sommern; Gelege (3)4-6(7) Eier; Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingsdauer 12-13 Tage; Auflösung der Familienverbände nach Ausfliegen.</p> <p><u>Phänologie</u>: Langstreckenzieher; Heimzug von Mitte April bis Anfang Juni, Hauptdurchzug von Anfang-Mitte Mai; Hauptgesangsperiode von Mitte Mai bis Ende Juni; Legebeginn Ende Mai bis Ende Juni, Legeperiode ab Anfang Mai, Hauptlegeperiode Ende Mai bis Mitte Juni; bei Zweitbruten bis Anfang August, Abzug der Brutvögel ab Juli, vor allem im August und September</p> <p><u>Fortpflanzungsstätte</u> (LANUV 2013): Der Feldschwirl legt sein Nest am Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbüten an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Es liegen sowohl Nachweise von Brutortstreu als auch von Umsiedlungen im Verlauf der Brutperiode (z. B. als Folge raschen Vegetationswachstums) vor (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991 S. 105). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt.</p> <p>Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20-30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen, sowie einige darüber hinausragende Warten (z.B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden (BAUER et al. 2005 S. 208).</p>		
<p>Verbreitung in Niedersachsen</p> <p>Der Feldschwirl ist eine regelmäßige Brutvogelart in Niedersachsen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>1 Brutrevier im Biotopmosaik aus Röhricht und halbruderaler Gras- und Staudenflur im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“, Flächengröße des Biotopmosaiks im Zusammenhang mit angrenzenden Röhrichtflächen: ca. 2,2 ha.</p>		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht auszuschließen.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch den Rückschnitt von Röhricht- und Ruderalvegetation i.S.d. § 39 BNatSchG im Baufeld im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit, sowie durch das regelmäßige Kurzhalten der Vegetation bis zum Beginn der Bauarbeiten sowie durch eine Umweltbaubegleitung, s. V _{Art} 1, Pkt. 8.1, kann eine Ansiedlung verhindert werden und Tötungen von Einzeltieren können ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein?

ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Der Feldschwirl hat eine Fluchtdistanz von 30 m⁸. Das Vorkommen (1 Brutverdacht) liegt ca. 35 m von dem geplanten Deichfuß entfernt. Zum Zeitpunkt der Reviergründung (frühestens Anfang Mai) haben die Deichbauarbeiten bereits begonnen, so dass davon auszugehen ist, dass der Feldschwirl auf die weiter entfernt liegenden Bereiche des als Brutrevier geeigneten Habitatkomplexes ausweichen wird (Entfernung zum geplanten Deichfuß ca. 70-100 m). Unter Beachtung eines 30 m Puffers zu dem geplanten Deichfuß verbleiben ca. 1 ha des Habitatkomplexes (außerhalb der Fluchtdistanz) während der Deichbauarbeiten erhalten. Bei dieser Flächengröße sowie der Tatsache, dass es auch störungsfreie Zeitfenster geben wird, wird davon ausgegangen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) entstehen. Dauerhafte Vertreibungen sind nicht zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?

ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?

ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein?

ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Das Vorkommen (1 Brutverdacht) des Feldschwirls liegt in einem ca. 2,2 ha großen Habitatkomplex (= Revier), von welchem ca. 0,5 ha durch die Deichbaumaßnahme dauerhaft verloren gehen. Es verbleiben ca. 1,7 ha Reviergröße. Diese Reviergröße wird als ausreichend groß angesehen (die Mindestreviergröße beträgt 0,5 ha (LANUV 2013)). Zudem werden unmittelbar westlich angrenzend durch einen Bodenabtrag und einer Entwicklung zu einem Röhricht-/Sumpfhabitat kurzfristig, innerhalb von ca. 2-3 Jahren neue Lebensräume für den Feldschwirl entstehen (Flächengröße: ca. 0,5 ha). Dieser neue Lebensraum wird zu Beginn der Deichbaumaßnahme angelegt und steht somit nach Abschluss der Deichbaumaßnahme dem Feldschwirl zur Verfügung. Ein weiterer Flächenteil von ca. 0,5 ha wird während der Bauarbeiten als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und nach Abschluss der Deichbaumaßnahme ebenfalls abgetragen und zu einem Röhricht-/Sumpfhabitat entwickelt.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?

ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein?

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja Pkt. 4 ff.

nein Prüfung endet hier

⁸ Vorsorglich wird zur Ermittlung der möglichen vorhabenbedingten nachteiligen Auswirkungen zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) zusätzlich eine Reichweite von 10 m darüber hinaus angenommen.

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.1.4 Prüfprotokoll Star

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland: 3 Niedersachsen: 3	Einstufung Erhaltungszustand (entfällt für Vogelarten)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK ET AL. 2005)</p> <p>Lebensraum: Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichten; vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassewäldern, v.a. in höhlenreichen Altholzinseln; in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alten und auch toten Bäumen; besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten; Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbart kurzgrasigen (beweidet) Grünlandflächen, in angeschwemmten organischem Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen.</p> <p>Brutbiologie: Höhlenbrüter; Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalt (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegel, mitunter Koloniebrüter; monogame Saisonehe, 1-2 Jahresbrut(en), Nachgelege; Gelege (3)4-7(8) Eier; Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer: (16)19-24 Tage; Fütterung der ausgeflogenen Jungen nur 4-5 Tage.</p> <p>Phänologie: Teil- und Kurzstreckenzieher; Heimzug von Ende Januar bis Mitte April, Hauptdurchzug im März; Revierverhalten und Paarbildung bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März; feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle etwa 4-6 Wochen nach Ankunft; infolge der Spät-, Nach- und Zweitbruten kann Nestbauaktivität noch bis Mitte Juni andauern; Legebeginn ab Anfang April, danach weiterer Legebeginn bis Mitte Juni, Brutperiode i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen, Wegzug ab September</p>		
<p>Verbreitung in Niedersachsen Der Star ist eine regelmäßige Brutvogelart in Niedersachsen (KRÜGER & M. NIPKOW 2015).</p>		
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Insgesamt 8 Brutnachweise: 1 Brutrevier im Baumbestand nördlich des Klosterholzweges, 2 Brutreviere in alten Weiden westlich der Klostergebäude, 2 Brutreviere im Baumbestand nördlich und südwestlich der Klostergebäude, 3 Brutreviere im Waldbestand östlich der Klostergebäude</p>		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen bei Bäumen mit Höhlungen sind nicht auszuschließen. Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Entfernung von Gehölzen zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art} 1, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wirkungsprognose:</i>		
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Der Tötungstatbestand tritt ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG**Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Der Star hat eine Fluchtdistanz von 15 m⁹. Fünf Nachweise der Brutbäume des Stars erfolgten in einer Entfernung von ca. 17 m, 20 m, 27 m, 37 m, 55 m und 75 m zum geplanten Deich (gemessen ab geplantem Deichfuß). Zwei weitere Nachweise erfolgten in Bäumen, die vorhabenbedingt gefällt werden müssen (s. Beeinträchtigerungsverbot von Fortpflanzung und Ruhestätten). Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Brutstätten (akustische und visuelle Störreize) sowie dauerhafte Vertreibungen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Es werden zwei alte Weiden beseitigt, in denen 2 Brutpaare des Stars festgestellt wurden.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Vor der neuen Brutsaison werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 4 Starenkästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit zu Brutbeginn zur Verfügung stehen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF1}, S. Pkt. 8.1.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind in Pkt. 8.1 und 8.2 sowie im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

.... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein

.... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

⁹ Vorsorglich wird zur Ermittlung der möglichen vorhabenbedingten nachteiligen Auswirkungen zur Fluchtdistanz von GASSNER et al. (2010) zusätzlich eine Reichweite von 10 m darüber hinaus angenommen.

7.1.5 Prüfprotokoll Gilde der häufigen Brutvögel der Wälder und Gehölze

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: -	Einstufung Erhaltungszustand (entfällt für Vogelarten)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle (im Untersuchungsraum an Gebäuden brütend), Fitis, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Zaunkönig, Zilpzalp		

2. Bestand und Empfindlichkeit
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Alle in dieser Gilde zusammengefasst Arten können als häufige, ubiquitäre Arten bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um sehr anpassungsfähige Brutvögel verschiedenster Gehölztypen. Besiedelt werden Gehölzstrukturen im menschlichen Siedlungsbereich (einschließlich Einzelbäumen und Baumgruppen), Feldgehölze sowie verschiedenste Waldtypen und Vorwaldstadien; Gebüsche und Hecken. Arten mit hohen Ansprüchen an die Größe der besiedelten Strukturen sind in der Gruppe nicht vertreten.</p>
<p>Verbreitung in Niedersachsen</p> <p>regelmäßig und häufig in Niedersachsen vorkommende Arten</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der jeweilige Status der einzelnen Arten kann Tab. 5 entnommen werden.</p>

3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art	
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen und der Beseitigung von Sträuchern sind nicht auszuschließen.	
Durch die Entfernung von Gehölzen zwischen Anfang Dezember bis Ende Januar, s. V _{Air} 1, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wirkungsprognose:</i>	
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.	
Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die	

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet.

Der Störungstatbestand tritt ein?

ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?

ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Den hier betrachteten Arten kann bei der Wahl ihrer Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, so dass sie im nahen Umfeld im Bereich der angrenzenden Wälder, Gehölzbestände und Einzelbäume neue Nistmöglichkeiten finden werden. Diese können im Umfeld in ausreichender und z.T. auch höherwertiger Form als Ersatzhabitate erschlossen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, u.a. Anlage einer Strauchpflanzung (ca. 0,2 ha), entstehen neue Ersatzlebensräume für Brutvogelarten der Gehölze. Die Gartengrasmulcke besiedelt auch jüngere Gehölze.

Der Schädigungstatbestand tritt ein?

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung

Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

.... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein?

ja nein

.... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten?

ja nein

7.1.6 Prüfprotokoll Gilde häufiger Brutvögel der Sümpfe, Niedermoore, Ufer, Grünlandflächen, Ruderalfluren

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: -	Einstufung Erhaltungszustand <i>(entfällt für Vogelarten)</i>
Bachstelze, Dorngrasmücke, Rohrammer, Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger, Stockente, Teichrohrsänger		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Alle in dieser Gilde zusammengefasst Arten können als häufige, ubiquitäre Arten bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei um sehr anpassungsfähige Brutvögel.		
Verbreitung in Niedersachsen regelmäßig und häufig in Niedersachsen vorkommende Arten		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der jeweilige Status der einzelnen Arten kann Tab. 5 entnommen werden.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht auszuschließen. Durch den Rückschnitt von Röhricht- und Ruderalvegetation i.S.d. § 39 BNatSchG im Baufeld im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutzeit, sowie durch das regelmäßige Kurzhalten der Vegetation bis zum Beginn der Bauarbeiten sowie durch eine Umweltbaubegleitung, s. V _{Art} 1, Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wirkungsprognose: Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet.		
Der Störungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG
Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Mit dem anlagebedingten Verlust von Röhricht- und Sumpfbeständen, Grünlandflächen und Flächen mit Ruderalvegetation in einem Gesamtumfang von 1,2 ha werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Zusätzliche hochwertige Ersatzhabitats wie Nassgrünland und Röhrichtbestände werden in unmittelbarer Nähe in einem Umfang von ca. 1,6 ha mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahme A/E1 entwickelt.

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Im nahen Umfeld befinden sich zahlreiche Röhricht- und Sumpfbestände, Grünlandflächen und Flächen mit Ruderalvegetation. Diese können im Umfeld in ausreichender und z.T. auch höherwertiger Form als Ersatzhabitats erschlossen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Durch die Kompensationsmaßnahme A/E1 können zeitnah geeignete Brutplätze geschaffen werden.

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung
Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

.... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein

.... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Prüfprotokoll Große / Kleine Bartfledermaus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Niedersachsen: 2	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (Große Bartfledermaus) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt (Kleine Bartfledermaus)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) <p>Die Große Bartfledermaus ist wesentlich stärker an Wälder und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus, die eher eine Art der offenen und halb offenen Landschaften ist. Die beiden Arten besiedeln als Sommerquartier sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude (Gr. Bartfledermaus u.a. Kirchtürme) und nehmen entsprechend auch Fledermauskästen an. Wochenstubengesellschaften finden sich z.B. in Hohlräumen von Außenverkleidungen, Dachziegeln und in Zwischenwänden oder hohlen Decken in Häusern in der Nähe von Waldrändern. Als Ruhequartiere dienen Löcher und Aushöhlungen in Fassaden oder Baumhöhlen. Diese Quartiere werden im Austausch genutzt. Als Winterquartier dienen bevorzugt frostfreie Bereiche in unterirdischen Hohlräumen wie stillgelegten Stollen, Höhlen und Kellern mit hoher relativer Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-6° C. Überwinterung der Großen Bartfledermaus selten freihängend, sondern meist einzeln in Spalten. Die Kleine Bartfledermaus hängt eher offen an den Wänden, nur in suboptimalen Quartieren werden von dieser Art Spalten aufgesucht. Typische Jagdlebensräume der Großen Bartfledermaus sind reich strukturierte Laub- und Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten, sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze, an denen sie meist ziemlich dicht an der Vegetation vom Boden bis in den Baumkronenbereich jagt. Typisch für die Kleine Bartfledermaus sind dörflische Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereichen.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) <p>Bartfledermäuse sind in Niedersachsen weit verbreitet. Für die kleine Bartfledermaus liegen jedoch aus Südniedersachsen deutlich mehr Nachweise vor als für das übrige Landesgebiet. Die Höhlen und Stollen im Bergland sind bevorzugte Winterschlafgebiete</p>		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Große / Kleine Bartfledermaus wurde an 4 Terminen mit dem Status „Flug“ und/oder mit dem Status „Jagd“ in /an Gehölzbeständen im Bereich des Klosterholzweges und des Klosters erfasst.</p>		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt.</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V_{Art}1, s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fällenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen</p>		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V_{Art}2, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? ja nein

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A_{CEF}2, s. Pkt. 8.2.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2.2 Prüfprotokoll Wasserfledermaus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: 3	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt. Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen, auch in engen Spalten auf Dachböden, hinter Fensterläden und in Mauerspalt. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2-5 km vom Quartier entfernt. Einzeltiere und Männchengesellschaften sind im Sommer oft in feuchtkühlen Mauerspalt und Spalten von Steindeckerbrücken nachgewiesen, seltener in Fledermauskästen. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern, alten Brunnenanlagen bei Temperaturen von 3-6°C und sehr hoher Luftfeuchtigkeit. In den Winterquartieren meist eingezwängt in Spalten oder Löchern. In den Winterquartieren sind die Tiere bei milder Witterung noch bis in den Oktober hinein nachts aktiv und verlassen die Quartiere zur Nahrungsaufnahme. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt. Der Winterschlaf ist kurz, schon Ende März-Anfang April sind viele Tiere wach, und es kommt erneut zu Paarungen. Beutetiere werden im Flug gefangen oder von der Wasseroberfläche abgelesen, wobei windstille Uferbereiche bevorzugt werden; oft „Keschern“ mit der Schwanzflughaut. Mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen werden gemieden.		
Verbreitung in Niedersachsen Der Verbreitungsschwerpunkt im Flachland liegt in Wäldern und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot und entlang von bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern (NLWKN 2010).		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Myotis-Arten, zu der die Wasserfledermaus gehört, wurde kontinuierlich im Untersuchungsgebiet festgestellt. Sie ist die am stärksten vertretene Myotis-Art und jagte v.a. über den Wasserflächen der angrenzenden Gewässer. Die Art nutzte die Gehölzreihen in den Untersuchungsabschnitten als Leitstruktur für Transferflüge von ihren Quartieren zu den Jagdhabitaten. Im östlichen Untersuchungsabschnitt wurden einzelne Exemplare auch entlang der Gehölze bei Jagdflügen nachgewiesen. Im Zuge der Ausflugskontrolle Ende August konnte eine Flugstraße von Exemplaren aus der Gattung Myotis (vermutlich Wasserfledermaus) im östlichen Untersuchungsabschnitt nachgewiesen werden. Insgesamt 12 Individuen, darunter auch nachweislich Wasserfledermäuse, wurden beobachtet, wie sie den östlichen Rand der Gehölzstruktur nutzten, um Richtung Hunte oder Würdemanns Groden zu fliegen. Nicht auszuschließen ist, dass insbesondere die im Gebiet regelmäßig und relativ zahlreich auftretenden Exemplare der Wasserfledermaus zeitweise innerhalb der untersuchten Transekte liegende Baumhöhlen als Sommerquartiere nutzen (u. a. auch als Wochenstubenquartiere).		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt. Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art} 1, s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fällenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V_{Art}2, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? ja nein

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A_{CEF2}, s. Pkt. 8.2.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2.3 Prüfprotokoll Großer Abendsegler

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Niedersachsen: 2	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Hierzu zählen z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen oder Spalten hinter der Rinde. Wichtig sind Baumhöhlungen in älteren wie auch in jüngeren Beständen, da sich Sommerquartiere auch in jüngeren Bäumen befinden und alter Baumbestand mit Höhlen insbesondere als Winterquartiere erforderlich ist. Parkartige Waldstrukturen und intakte Hudewälder, die ihnen auch zwischen den Bäumen Platz zum reißenden Flug mit vielen schnellen Wendungen erlauben, sind ideale Jagdgebiete. Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen oder Felsspalten, selten hinter Gebäudefassaden. Der Abendsegler ist die einzige Fledermausart, die im Winter in hohem Maße ebenfalls große Baumhöhlen mit einem Durchmesser ab 40 cm als Quartier nutzt; auch Felsspalten dienen als Winterquartier. Sommerquartiere/Wochenstuben sind fast ausschließlich in Baumhöhlen, Stammaufrissen, selten aber auch in Fledermauskästen, Vogelkästen oder Gebäudefassaden.		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken).		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Große Abendsegler ist die häufigste im Gebiet vorkommende Art, welcher über den gesamten Untersuchungszeitraum und im gesamten Gebiet nachgewiesen wurde. Der gesamte Baumbestand entlang der Deichlinie dient besonders für die strukturgebunden fliegende Art als Leitlinie für Jagd- und Transferflüge. Während der frühmorgendlichen Einflugkontrolle am 06. Juli 2017 wurden bis Sonnenaufgang jagende Große Abendsegler im Nordwesten des östlichen Untersuchungsabschnittes beobachtet, die kurz nach Sonnenaufgang in östliche und südöstliche Richtung abflogen, um die Tageseinstände aufzusuchen. Die Quartiere liegen demzufolge zwar außerhalb der untersuchten Gehölzreihen, wohl aber in Bäumen des Waldbestandes, der sich nach Osten an das Gelände der ehemaligen Klosteranlage anschließt. Im Zuge der Ausflugskontrolle am 28. September 2017 wurden im westlichen Untersuchungsabschnitt kurz nach Sonnenuntergang zwei Große Abendsegler beobachtet, wie sie mit geringem Abstand hintereinander von Süden kommend aufstiegen und dann in den Untersuchungsraum einflogen und entlang der Gehölzreihen in Richtung Osten weiterflogen. Hier wird ein Quartier des Großen Abendseglers in nächster Nähe zum Untersuchungskorridor in der Nähe des Blankenburger Sees vermutet. Zusätzlich ist aufgrund des hohen Altbaumbestandes davon auszugehen, dass diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest zeitweise in Bäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes Quartiere bezieht.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt.		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art1} , s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fallenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V _{Art2} , s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Wirkungsprognose:</i>		
Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A _{CEF2} , s. Pkt. 8.2.		
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Schädigungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2.4 Prüfprotokoll Kleiner Abendsegler

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: D Niedersachsen: 1	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) Der Kleinabendsegler als ausgesprochener Waldbewohner hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Zudem werden Fledermauskästen und vereinzelt Gebäuderitzen angenommen. Seine Lebensraumsprüche entsprechen denen des Großen Abendseglers. Er ist aber vermutlich enger an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen gebunden. Als Lebensraum dienen alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können. Diese sind z.B. alte Spechthöhlen, Fäulnishöhlen oder alte stehende Bäume mit Rissen und/oder Spalten hinter der Rinde. Ideale Jagdgebiete sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, intakte Hudewälder, Baumalleen und Baumreihen entlang von Gewässern. Seine Vorkommen reichen bis zu 1.900 m ü. NN hoch. Er bevorzugt Gebiete, die eine sehr hohe Insektdichte aufweisen.		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) Der Kleinabendsegler ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet, aber nicht so häufig wie der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen. In Ostfriesland und an der Unterems ist er nicht nachgewiesen. Regional bestehen beträchtliche Erfassungslücken, so dass keine Aussagen zum Bestand möglich sind.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde mit insgesamt fünf Kontakten Mitte Juli sowie Ende August und Ende September mit dem Status „Flug“ und/oder mit dem Status „Jagd“ in /an Gehölzbeständen im Bereich des Klosterholzweges und des Waldrandes am Würdemanns Groden erfasst.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt.		
Sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art1} , s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fallenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V _{Art2} , s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wirkungsprognose: Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	--

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.	
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.	
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A _{CEF2} , S. Pkt. 8.2.	
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Schädigungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja Pkt. 4 ff. <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hier
--	---

4. Zusammenfassung	
Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (CEF) <input type="checkbox"/> zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS) <p>Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.</p>	
Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose	
.... treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
.... ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.5 Prüfprotokoll Rauhaufledermaus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: 2	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) Die Rauhaufledermaus bevorzugt als Waldfledermaus struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umfeld. Sommerquartiere sind in Baumhöhlen, Spaltenquartiere hinter loser Rinde alter Bäume, in Stammaufrissen, Spechthöhlen, Holzstößen, hinter Fensterläden oder Fassadenverkleidungen gelegen. Winterquartiere liegen in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen und Felspalten.		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) In Niedersachsen ist die Art zerstreut verbreitet und wohl in allen Regionen vorhanden. Die Bestandsgröße kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Rauhaufledermaus wurde an acht Terminen mit dem Status „Flug“ und/oder mit dem Status „Jagd“ in /an Gehölzbeständen im gesamten Untersuchungsraum erfasst. Im Zuge der Ausflugskontrolle Ende August wurde im östlichen Untersuchungsabschnitt eine Rauhaufledermaus beobachtet, die ca. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang aus der südlich gelegenen Gehölzstruktur aufstieg, um dann in westlicher Richtung über den Baumwipfeln abzufiegen. Die Beobachtung deutet auf ein Baumquartier in der vom Eingriff betroffenen Gehölzreihe hin. Während der Balz- und Paarungszeit im August- und September wurde nur geringe Balzaktivität in den untersuchten Transekten verzeichnet. So ist lediglich ein Balzquartier einer Rauhaufledermaus innerhalb der untersuchten Abschnitte anzunehmen. Ein balzendes Männchen wurde am südlichen Zipfel des westlichen Untersuchungsabschnittes verhört. Das Tier hatte sein Balz- und Paarungsquartier sehr wahrscheinlich in einem der alten Laubbäume am Rande des Untersuchungsgebietes. Der genaue Standort ließ sich mit dem Detektor nicht eindeutig auf einen bestimmten Baum eingrenzen.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt. Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art1} , s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fallenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V _{Art2} , s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden. Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG*Wirkungsprognose:*

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein?

ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?

ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?

ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein?

ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?

ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?

ja nein

Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A_{CEF2}, S. Pkt. 8.2.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?

ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein?

ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja Pkt. 4 ff.

nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2.6 Prüfprotokoll Zwergfledermaus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: - Niedersachsen: 3	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger. Sie ist eine recht anspruchslose Art, die sowohl im dörflichen als auch im städtischen Umfeld vorkommt. Ihre Jagdhabitats sind Parkanlagen, Biergärten mit alter Baumschubstanz, Alleen, Innenhöfe mit viel Grün, Ufer von Teichen und Seen, Wälder, Waldränder und Waldwege. Geeignete Wochenstubenquartiere sind in Gebäuden (z.B. Spalten hinter Verkleidungen) und Felswandspalten. Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten. Auch im Winter sind die Tiere oft wach. Die Winterquartiere werden Ende Oktober / Anfang November aufgesucht und oft schon im März wieder verlassen. Die Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in spaltenförmigen Verstecken (Spaltenbewohner), hinter Brettverschalungen, Firmenschildern, Fensterläden, Rollläden, unter Dachziegeln und in Spalten von Gebäuden. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet, die mehrere 100 Tiere umfassen können. Männchen besetzen eigene Territorien, die sie ab August bis September gegen andere Männchen verteidigen. „Singflüge“ zum Anlocken der Weibchen. Zum Teil nutzen ganze Wochenstubenverbände mehrere Quartiere, die sie jeweils nur für kurze Zeit nutzen.		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen weit verbreitet.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Zwergfledermaus ist die zweithäufigste und über den gesamten Zeitraum und im gesamten Gebiet anzutreffende Art ist, welche insbesondere entlang des östlichen Deichabschnitts häufig jagend angetroffen wurde. Der gesamte Baumbestand entlang der Deichlinie dient besonders für die strukturgebunden fliegende Zwergfledermaus als Leitlinie für Jagd- und Transferflüge. Gerade im westlichen und östlichen Abschnitt des Untersuchungsgebietes wurden regelmäßig Flug- und Jagdaktivitäten beobachtet. Insbesondere gibt es Aktivitätsschwerpunkte im westlichen Abschnitt auf Höhe des Parkplatzes, wo eine Lücke in der Gehölzlinie für Transferflüge, aber auch zum Jagen genutzt wurde, sowie ebenfalls im westlichen Abschnitt nahe des südlich der Deichlinie liegenden Sees, wo vermutlich eine höhere Insektenichte vorherrschte. Die weitaus höchste Jagdaktivität konnte allerdings im östlichen Untersuchungsabschnitt verzeichnet werden. Die offensichtliche Attraktivität für Fledermäuse begründet sich in diesem Abschnitt durch die vorhandenen Waldsäume (Leitstruktur) sowie aufgrund der großzügigen Einfassung durch Gewässer (im Norden die Hunte, im Osten der Würdemanns Groden). Es befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Quartiere der Zwergfledermaus in Gebäuden auf dem Gelände des Klosters Blankenburg.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen. Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt. Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V _{Art} 1, s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fällenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V_{Art}2, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein
Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? ja nein

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A_{CEF}2, s. Pkt. 8.2.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja Pkt. 4 ff.
 nein Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

7.2.7 Prüfprotokoll Braunes / Graues Langohr

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V/2 Niedersachsen: 2	Einstufung Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Braunes Langohr) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend (Graues Langohr) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (NLWKN 2010) <u>Braunes Langohr:</u> Besiedelt im Sommer vor allem Laub- und Nadelwälder, findet sich aber auch in Gärten und in der Nähe von Siedlungen. Als Wochenstuben dienen Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräume von Außenverkleidungen (auch Fensterläden) und Zwischenwänden; nimmt auch Vogel- und Fledermauskästen an; weniger wärmeliebend als das Graue Langohr. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker; Überwinterung erfolgt selten in Gruppen im Durchschnitt mit Temperaturen z.T. knapp über dem Gefrierpunkt (0-7°C), freihängend oder in Ritzen und Spalten. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder (bodennahe Schichten) sowie gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften wie Parks oder Obstgärten. Aufgrund der breiten Flügel sehr wendig und fliegt daher auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. <u>Graues Langohr:</u> Besiedelt im Sommer vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen; große Waldbereiche werden weitgehend gemieden, oft in der Nähe von Siedlungen Wochenstubenquartiere in Gebäuden (z.B. auf Dachböden, Hohlräume hinter Verkleidungen; „Hausfledermaus“), nimmt Fledermauskästen eher selten an. Wärmeliebende Art, der 53. Längengrad (ca. Norddeutschland) ist daher die nördliche Verbreitungsgrenze. Als Winterquartier dienen unterirdische Hohlräume wie stillgelegte Stollen, Höhlen, Keller und alte Bunker; Überwinterung im Durchschnitt bei Temperaturen zwischen 3 und 10° C (z.T. auch überschneidend mit „Braunem Langohr“) freihängend oder in Ritzen und Spalten. Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Kulturlandschaften wie Parks oder Obstgärten.		
Verbreitung in Niedersachsen (NLWKN 2010) <u>Braunes Langohr:</u> Die Art ist flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte. <u>Graues Langohr:</u> Als eher wärme liebende Art liegen ihre Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt.		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das sehr leise rufende Langohr (<i>Plecotus spec.</i>) wurde nur am ersten Untersuchungstermin über die computergestützte akustische Analyse einer Lautaufnahme nachgewiesen. Die in Niedersachsen vorkommenden Langohrarten (Braunes und Graues Langohr) sind anhand von Rufmerkmalen nicht voneinander unterscheidbar. Da die südliche Verbreitungsgrenze des Grauen Langohrs (<i>Plecotus austriacus</i>) in Niedersachsen etwa auf Höhe von Hannover und Osnabrück verläuft, ist im vorliegenden Fall anzunehmen, dass der Detektornachweis vom Braunen Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) stammt. Aufgrund der geringen Reichweite seiner Ortungsrufe (max. 5 bis 7 m) wird das Braune Langohr im Rahmen von Detektorbegehungen in der Regel unterrepräsentiert erfasst. Die untersuchten Gehölzreihen im Umfeld der ehemaligen Klosteranlage Blankenburg haben auf Grundlage der im Jahr 2017 gewonnenen Daten eine wichtige Funktion als Leitstrukturen und Verbindungswege für sehr strukturgebunden fliegende Fledermausarten, wie das Braune Langohr.		
3. Auswirkung des Vorhabens / Betroffenheit der Art		
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge von Baumfällungen quartiergeeigneter Gehölze sind nicht auszuschließen.		

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Aufgrund der geplanten Deich-Schutzstreifen und den vorwiegend auf der Deichtrasse stattfindenden Bauarbeiten ist eine baubedingte Beeinträchtigung angrenzender potenzieller Quartierbäumen nicht zu erwarten. Zudem werden diese Gehölze im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vermeidung von Beeinträchtigung vor Auswirkungen des Baubetriebes geschützt.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar, s. V_{Art}1, s. Pkt. 8.1, in Verbindung mit einer vorgeschalteten Prüfung der zu fallenden Bäume (bzw. der geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere, s. V_{Art}2, s. Pkt. 8.1, können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für sonstige signifikante Risiken vorgesehen? ja nein

Wirkungsprognose:

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

Der Tötungstatbestand tritt ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Potenzielle Störungen durch Bauarbeiten, z.B. Erdarbeiten sind auf den Tag beschränkt. Die Jagdaktivitäten von Fledermäusen werden nicht beeinträchtigt, da sie erst nach Sonnenuntergang beginnen. Es sind keine anlage- oder betriebsbedingten Störungen von Fledermäusen zu erwarten.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein? ja nein

Der Störungstatbestand tritt ein? ja nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sowohl im Bereich des geplanten Deichkörpers als auch in den Schutzstreifen entlang des geplanten Deiches werden 16 Bäume beseitigt, die ein Potenzial als Quartierbaum haben. Es ist nicht auszuschließen, dass seit der Erfassung im Jahr 2017 in weiteren Bäumen ein Potenzial als Fledermausquartier entstanden ist, z.B. durch Astausbrüche.

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen? ja nein

Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen zwischen Blankenburger See und dem neuen Deich 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen, Vermeidungsmaßnahme A_{CEF}2, s. Pkt. 8.2.

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Der Schädigungstatbestand tritt ein? ja nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja nein Pkt. 4 ff. Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Der Tötungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	--

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Nach bisherigen Erkenntnissen sind artenschutzrechtlich relevante Störungen nicht zu erwarten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten, da keine essenziellen Lebensräume betroffen sind.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Störungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mit dem anlagebedingten Verlust von Grabenabschnitten im Polder „Kleinfeld und Wesenbrok“ in einer Gesamtlänge von ca. 630 m werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.		
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zusätzliche Grabenlebensräume werden in unmittelbarer Nähe in gleichem Flächenumfang mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V _{Art3} , s. Pkt. 8.1, entwickelt. Die Baumaßnahme wird vor der Verfüllung der Grabenabschnitte im westlichen Grabensystem durchgeführt. Dabei wird unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung in einzelnen Bereichen Sohlmaterial aus dem zu verfüllenden Graben am Fuß des alten Deiches auf die neue Grabensohle aufgebracht. Dadurch kann z.B. mit Sprossen/Pflanzenteilen von Wasserpflanzen und Arten des Makrozoobenthos der Grabensohle eine rasche Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen initiiert werden. In Anlehnung an den Bestandsgraben ist eine Gewässertiefe von ca. 1,0 m uGOK und eine Breite von 4,2 bis 5,5 m geplant.		
Aufgrund der Angaben des NLWKN (2011) zur Verbreitung der Zierlichen Tellerschnecke ist es unwahrscheinlich, dass die Art im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V _{Art4} nachgewiesen wird. Falls die Art in den Gräben der Hunteniederung vorkommt ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen in der relativ grabenreichen Grünlandniederung nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion von der geplanten Deichbaumaßnahme potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.		
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Schädigungstatbestand tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4 ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier

4. Zusammenfassung**Fachlich geeignete und zumutbare Vorkehrungen**

- zur Vermeidung (V)
- zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)
- zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS)

Vermeidungsmaßnahmen sind in Pkt. 8.1 und im UVP-Bericht mit integriertem LBP als landespflegerische Maßnahmen dargestellt.

Bei Beachtung der o.g. Maßnahmen sowie der Auswirkungsprognose

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 ein? ja nein
- ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung zu befürchten? ja nein

8 Projektbezogene Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Grundsätzlich wurde entsprechend des Vermeidungsgebots nach §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG auch unter Einbeziehung von artenschutzrelevanten Arten eine möglichst umweltverträgliche Linienführung des Deiches gewählt (vgl. UVP-Bericht, Pkt. 3.1), so dass auch artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld so weit wie möglich vermieden wurden.

Für das Vorhaben sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG verhindern. Die entsprechenden Maßnahmen sind nachfolgend beschrieben.

V_{Art1}

Bauzeitenregelung und Anpassung des Bauablaufs

Baumfällungen werden nur in den Monaten Dezember und Januar durchgeführt, da zu dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit, Fledermäuse in Gehölzquartieren anzutreffen am geringsten ist. Durch diesen eingeschränkten Zeitraum für Baumfällungen werden auch Beeinträchtigungen frühzeitig im Jahr brütender Vögel vermieden. So kann z.B. der Mäusebussard schon vor Beginn der Brutphase in dem Waldgebiet einen neuen Horst östlich des Klosters Blankenburg errichten.

Zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen von allgemein verbreiteten boden- und rohrlichtbrütenden Vogelarten wird der Bauablauf in Grünland-, Röhrlicht- und Ruderalbereichen wie folgt angepasst:

- Im Bereich des Baufeldes wird der Rückschnitt von Röhrlicht- und Ruderalvegetation i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Die Vegetation wird regelmäßig bis zum Abschieben des Oberbodens kurzgehalten.
- Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o.g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch einen Fachgutachter festgestellt, ob in dem von den Räumungsmaßnahmen betroffenen Eingriffsbereich aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Rückschnitt von Röhrlicht- und Ruderalvegetation in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von März bis September erfolgen.

V_{Art2}

Lokalisation / Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Vor Beginn der Baumaßnahme werden die zu fällenden Bäume (bzw. die geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere von Fledermäusen geprüft. Die Überprüfung auf potenzielle Fledermaus-Winterquartiere bzw. auf Fledermausbesatz findet im November-Dezember vor den Fällarbeiten statt. Neben der Sichtkontrolle kann die Überprüfung z.B. mit Hilfe eines Endoskops durchgeführt werden. Kann mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, dass eine Höhle unbesiedelt ist, wird diese im Anschluss an die Kontrolle verschlossen, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern. Besetzte Höhlen werden mit einem sog. „One-Way-Pass“ versehen. Durch letzteren wird gewährleistet, dass die Tiere die Höhle zwar verlassen, aber nicht mehr einfliegen können.

Besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse in den Bäumen überwintern, werden diese gekennzeichnet. In diesem Fall wird der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse unter vorheriger Kontrolle und Aufsicht eines Fledermausgutachters oder einer Umweltbaubegleitung gefällt. Es empfiehlt sich, den Baum bereits im Winter in ausreichender Höhe über dem Quartier zu kappen und

zurückzuschneiden, so dass der Baum im Frühjahr nicht als Brutstandort für Vögel genutzt werden kann. Alternativ kann der Baumstamm abgesägt und in angrenzende Waldbereiche oder sonstige Gehölzbestände aufgestellt werden.

Falls im Zuge dieser Überprüfung weitere potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen, zusätzlich zu den 2017 erfassten Bäumen, festgestellt werden, werden auch für diese Verluste Ersatzquartiere vor der Fällung zur Verfügung gestellt, s. Pkt. 8.2, A_{CEF}2.

V_{Art3} Anlage eines Grabens

Die Anlage eines neuen Grabens mit zwei Aufweitungen umfasst eine Fläche von ca. 2.388 m².

Die Baumaßnahme wird (kurz) vor der Verfüllung der Grabenabschnitte im westlichen Grabensystem durchgeführt. Dabei wird unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung in einzelnen Bereichen Sohlmaterial aus dem zu verfüllenden Graben am Fuß des alten Deiches auf die neue Grabensohle aufgebracht. Dadurch kann z.B. mit Sprossen/Pflanzenteilen von Wasserpflanzen und Arten des Makrozoobenthos der Grabensohle eine rasche Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen initiiert werden.

Zum Schutz der nördlich angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope wird die Baumaßnahme von Süden her bzw. auf dem Streifen zwischen altem und neuem Graben durchgeführt.

In Anlehnung an den Bestandsgraben ist eine Gewässertiefe von ca. 1,0 m uGOK und eine Breite von 4,2 bis 5,5 m geplant. Für die Grabenböschungen sind folgende Neigungen geplant:

- Neigungen von 1:1: an den Deichfuß angrenzende, südliche Grabenböschungen und
 - Neigungen von 1:1,5: an gesetzlich geschützte Biotope angrenzende, nördliche Grabenböschungen.
- Dadurch variieren in dem Graben Sohlbreite von ca. 1,7 bis 3,0 m. Letzteres im Einmündungsbereich in den Wesenbroker Graben.

Im Bereich der Grünlandfläche sind in zwei Bereichen Aufweitungen des Grabens geplant mit einem Flächenumfang von ca. 300 m² und ca. 400 m². Die Böschungen werden mit wechselnden Neigungen zwischen 1:1,5 bis 1:5 vorgesehen.

In den Einmündungsbereichen in den Wesenbroker Graben und einem weiteren Graben, ca. bei Bau-km 0+520, ist jeweils eine Sohlerhöhung um ca. 20-30 cm, z.B. durch Kies, auf einer Länge von ca. 3,0 m vorgesehen, so dass der geplante Graben möglichst lange mit Wasser gefüllt ist. Die genaue Ausführung und Höhenlage ist im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg und dem Unterhaltungsverband Wüstring festzulegen.

V_{Art4}

Fachkundige Umsiedlung der potenziell vorkommenden Zierlichen Tellerschnecken aus den betroffenen Grabenabschnitten in umliegende geeignete Gewässer

Zum Schutz der Vorkommen der möglicherweise im Gebiet vorkommenden streng geschützten Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) wird eine Umsiedlung der Tiere aus dem betroffenen Graben in umliegende, geeignete Gewässer durchgeführt. Bei einer fachkundig durchgeführten Umsiedlung ist von keiner weiteren Beeinträchtigung der Art auszugehen. Bei der Umsiedlung sind folgende Punkte zu beachten:

- Absuchen von submersen Makrophytenpolstern, Röhrichtstängeln und Algenaufwuchs auf verschiedenen Substraten im Graben,
- Umsiedlung in einen Graben mit geringer Fließgeschwindigkeit und Vorkommen von Makrophyten.

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Für die dem europäischen Artenschutzrecht der FFH-Richtlinie unterliegenden Arten sind **funktionserhaltende Maßnahmen** möglich, die als „**CEF-Maßnahmen**“¹⁰ bezeichnet werden.

*„CEF-measures may be an option when an activity can affect parts of a breeding site or resting place. If the breeding site or the resting place, by taking such measures, will still remain, at least, the same size (or greater) and the same quality (or better) for the species in question, deterioration of the function, quality or integrity of the site has not taken place, and the activity can be initiated without derogation under article 16. It is crucial that continuous ecological functionality of the site is maintained or improved“ (EUROPEAN COMMISSION 2006: 49-50).*¹¹

Mit CEF-Maßnahmen kann demnach sichergestellt werden, dass keine Störung oder Zerstörung von Lebensstätten geschützter Arten im Sinne des Artikels 12 der FFH-Richtlinie vorliegt (EUROPEAN COMMISSION 2006, LÜTKES 2006). Diese Sichtweise kann auch auf Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie übertragen werden, da durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der Bestände geschützter Vogelarten erreicht werden kann (BAUCKLOH ET AL. 2007). Der § 44 Abs. 5 BNatSchG fasst die vorgenannten Maßnahmen unter der Formulierung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zusammen.

Für das Vorhaben sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

ACEF1	Anbringen von Nistkästen
--------------	---------------------------------

Vor der neuen Brutsaison werden an Gehölzen südlich des westlichen Deichabschnitts 4 Starennistkästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit für eine Umsiedlung zur Verfügung stehen. Durch die Maßnahme werden kurzfristig Brutplätze für den Star geschaffen.

Die Auswahl der Art der Starenkästen und die Verortung erfolgt in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg.

ACEF2	Anbringen von Fledermauskästen
--------------	---------------------------------------

Bereits vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen im Bereich des Blankenburger Sees und des Klosterholzweges (Suchraum) 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht.

Die Auswahl der Art der Fledermauskästen und die Verortung der Anbringung erfolgt in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg.

Falls im Zuge der Kontrolle von Baumhöhlen, vgl. 8.1, V_{Art2}, Fledermausquartiere, zusätzlich zu den 2017 erfassten Bäumen, festgestellt werden, werden auch für diese Verluste Ersatzquartiere vor der Fällung zur Verfügung gestellt (je potenzielles Quartier 2 Fledermauskästen).

Durch die Maßnahme werden kurz- bis mittelfristig Quartierpotenziale geschaffen.

¹⁰ CEF: continuous ecological functionality = dauerhafte ökologische Funktion

¹¹ Übersetzung des engl. Textes:

CEF-Maßnahmen können eine Möglichkeit darstellen, wenn ein Vorhaben Teile einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beeinträchtigen kann. Wenn bei Ergreifen von solchen Maßnahmen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der in Frage stehende Art erhalten bleibt, zumindest in der gleichen Größe (oder größer) und in der gleichen Qualität (oder besser), hat keine Verschlechterung der Funktion, der Qualität oder der Vollständigkeit des Lebensraumes stattgefunden und das Vorhaben kann ohne eine Ausnahme nach Artikel 16 begonnen werden. Es ist unabdingbar, dass eine dauerhafte ökologische Funktionalität des Lebensraums erhalten oder verbessert wird.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen des Artenschutzbeitrags wurde geklärt, inwieweit das geplante Vorhaben zu artenschutzrechtlichen Verbotverstößen nach nationalem und europäischem Recht führen kann, bzw. wie sich diese vermeiden lassen. Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Art. 12 FFH-RL (FFH-Richtlinie) und Art. 5 V-RL (Vogelschutz-Richtlinie) maßgeblich.

Relevante Arten sind dabei die Vorkommen von europäisch geschützten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL). Im Untersuchungsraum zählen dazu Brutvögel, Fledermäuse und die Zierliche Tellerschnecke (potenzielles Vorkommen). Andere artenschutzrelevante Tierarten/-gruppen oder Pflanzen werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

Durch die Anlage des Deiches und der Deich-Schutzstreifen werden Habitate von **Brutvögeln** in Anspruch genommen. Baubedingte Tötungen von Vögeln werden durch eine Bauzeitenregelung, durch den Rückschnitt von Röhricht- und Ruderalvegetation außerhalb der Brutzeit sowie durch eine Umweltbaubegleitung vermieden. Im Rahmen des Vorhabens werden Bruthabitate der gefährdeten Arten Star und Feldschwirl, der auf der Vorwarnliste geführten Gartengrasmücke und des streng geschützten Mäusebussards in Anspruch genommen. Für Feldschwirl, Gartengrasmücke und Mäusebussard ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Brutpaare auf geeignete Brutreviere in unmittelbarer Nähe ausweichen werden. Durch die Bereitstellung von Nistkästen bleibt für den Star die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

V.a. durch die Beseitigung von potenziellen Quartierbäumen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für sieben Fledermausarten ausgelöst werden. Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände werden Baumfällungen nur in den Monaten Dezember und Januar durchgeführt, da zu dieser Zeit die Wahrscheinlichkeit, **Fledermäuse** in Gehölzquartieren anzutreffen am geringsten ist. Vor Beginn der Baumaßnahme werden die zu fallenden Bäume (bzw. die geeigneten Gehölzstrukturen) durch einen Fachgutachter für Fledermäuse auf Quartiere von Fledermäusen geprüft. Werden Fledermäuse festgestellt, werden weitere Maßnahmen ergriffen. Besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse in den Bäumen überwintern, werden diese gekennzeichnet. In diesem Fall wird der Baum erst nach Beendigung der Winterruhe der Fledermäuse unter vorheriger Kontrolle und Aufsicht eines Fledermausgutachters oder einer Umweltbaubegleitung gefällt oder wenn dies nicht möglich ist, wird der Stamm abgesägt und umgesetzt. Vor den Fällarbeiten werden in den Waldbeständen im Bereich des Blankenburger Sees und des Klosterholzweges (Suchraum) 32 Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht, so dass sie funktionsbereit zur Verfügung stehen, v.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zum Erhalt der ökologischen Funktion.

Für die potenziell vorkommende **Zierliche Tellerschnecke** sind baubedingte Schädigungen / Tötungen im Zuge der Verfüllung von Grabenabschnitten nicht auszuschließen. Zum Schutz von Einzeltieren dieser Art wird eine Umsiedlung der Tiere aus dem betroffenen Graben in umliegende, geeignete Gewässer durchgeführt. Durch eine fachkundig durchgeführte Umsiedlung können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden. Zusätzliche Grabenlebensräume werden in unmittelbarer Nähe in gleichem Flächenumfang mit der Umsetzung der naturschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahme V7 entwickelt. Die Baumaßnahme wird zeitgleich mit der Verfüllung der Grabenabschnitte im westlichen Grabensystem durchgeführt.

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel, Fledermäuse oder die Zierliche Tellerschnecke ausgelöst werden.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Literatur, Quellen

- AG TEWES (2017a): Erfassung der Biotoptypen - Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des I. Oldenburgischen Deichbandes), einschließlich der floristischer Erfassungen Rote Liste Arten und Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-RL
- AG TEWES (2017b): Erfassung der Brutvögel - Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des I. Oldenburgischen Deichbandes)
- ARSU (2018a): A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung – Faunistische Leistungen. (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg).
- ARSU (2018b): A29, Abschnitt 130, Ersatzneubau der Huntebrücke und Grunderneuerung – Zusätzliche Erfassung – Höhlenbäume und Avifauna – Abschnitt 140, Bereich südlich der L 866. (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg).
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F., STEIN, W. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18; Stuttgart.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes-Sperlingsvögel. Wiebelsheim: AULA- Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes- Nichtsperlingsvögel. Wiebelsheim: AULA- Verlag Wiebelsheim.
- BELLMANN, A. (2017): Untersuchung der Totholzkäfer im Bereich Kloster Blankenburg in 2017 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- BMVBS (2011a): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr
- BMVBS (2011b): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Handbuch Umweltschutz im Straßenbau. Teil II: Naturschutz und Landschaftspflege.
- BÜRO FÜR LANDSCHAFT UND ÖKOLOGIE (2020): Erfassung der Fledermäuse (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (2)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Erhaltungszustand der Arten nach IV der FFH-Richtlinie gemäß „Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie“
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 70 (3): Wirbellose Tiere (Teil 1) - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (3)
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S.; Brüssel.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung vom 1.3.1993.- in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Jahrgang 24, Nr.1. Hildesheim
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 5. Auflage – 480 S.; München.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; (Bearb., 1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 12 / 1. Passeriformes (3. Teil): Sylviidae - Zweigsänger, Seidensänger, Schwirle, Spötter. Aula-Verlag, Wiesbaden, 626 S.
- GRÜNEBERG, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, - Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13: 221-226.
- KRATSCH, D., DR., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, 2 Seiten
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 183-255.
- KURATORIUM „WEICHTIER DES JAHRES“ (2011): Die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*)
- LANUV (2013): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen – Stand: 5.2.2013, Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LIECKWEG (2017): Erfassungen von Amphibien, Libellen und Heuschrecken im Bereich des Klosters Blankenburg bei Oldenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- LÜTKES, S. (2006): Anpassungserfordernisse des deutschen Artenschutzrechts. – Zeitschrift für Umweltrecht 11/2006: 513-517.

Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG

- MEINING, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- MKULNV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb, Stand: 06.05.2010
- MORITZ, V. (Bearb.) (2017): Brutvogelmonitoring im NSG Bornhorster Huntewiesen 2017. Erstellt im Auftrag der Stadt Oldenburg, Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz.
- NLStBV (Entwurf 2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand: März 2011). Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag
- NLWKN (in Vorb.): Rote Liste der Fledermäuse in Niedersachsen (in Vorbereitung)
- NLWKN (2016): In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (unveröffentlichtes Manuskript, herunterladbare pdf-Datei, www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#ffh-arten)
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 3, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover
- NLWKN (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) von THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil B: Wirbellose Tiere. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28. Jg. Nr. 4, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) – Hannover
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen - Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.
- NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen:
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
 - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*),
- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Stand Juli 2010, Entwurf).
- NLWKN (2009-2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensgemeinschaften für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische sowie Pflanzen.
- SPORTFISCHERVERBAND IM LANDESFISCHEREIVERBAND WESER-EMS E.V. (2017): Grabenbefischung im Bereich des Klosters Blankenburg (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Ing.-Büros AG Tewes)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten.niedersachsen.de>, Abfrage 09.02.2021)

Gesetze, Erlasse, Verordnungen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- V-RL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1) (Vogelschutz-Richtlinie)